

GZ: 2024-0.729.003

Datum: 16. Dezember 2024

Gültigkeit ab: 1. Jänner 2025

Durchführungserlass 6/Version 18
zu Untersuchungen
im Rahmen der Rückstandskontrolle

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck.....	4
2	GELTUNGSBEREICH	4
3	BEGRIFFE UND ABKÜRZUNGEN.....	5
4	Änderungen Versionen	7
4.1	In Kraft treten	7
4.2	Aufhebung	7
5	Beschreibung.....	8
5.1	Organe	8
5.2	Verantwortlichkeit	8
5.3	Auftragserteilung.....	8
5.4	Erstellung des Probenziehungsplanes	8
5.4.1	Probenziehungsplan - Tierhaltungsbetrieb	9
5.4.2	Probenziehungsplan – Schlachtbetrieb	10
5.4.3	Einteilung des Länderplanes	11
5.4.3.1	Aufgaben der AGES im Rahmen der Planerstellung.....	11
5.4.4	Termine betreffend Länderplan	13
5.5	Arten von Proben.....	13
5.5.1	Kriterien für die Auswahl von zielorientierten Proben	13
5.5.2	Zufallsstichproben (random samples).....	14
5.5.3	Verdachtsproben (suspect samples)	14
5.5.4	Probenziehung von Erzeugnissen der Aquakultur	16
5.6	Durchführung der Probenahme.....	17
5.6.1	Kennzeichnung.....	17
5.6.2	Kennzeichnung der Tiere.....	17
5.6.3	Amtliche Probe – Gegenprobe	18
5.6.4	Probenart (Matrix)	30
5.6.5	Probenkennung.....	30
5.6.6	Probenbegleitschreiben (PBS).....	31
5.6.7	Versiegeln der Probe	34
5.6.8	Transport - Versand.....	34
5.6.9	Laboratorien.....	36
5.7	Vorgangsweise bei Nachweis von Rückständen	38
5.7.1	Vorgehensweise bei Nachweis bestimmter Stoffe	41
5.8	Aufgaben der Behörde.....	48
5.9	Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS).....	48
6	BERICHTE UND TERMINE	50
6.1	Halbjahresbericht	50
6.2	Endbericht.....	51
6.3	Meldung und Maßnahmenbericht zum Rückstandsnachweis.....	51
6.4	Soll-Ist-Vergleich	52

6.5	Terminplan eines Probenjahres.....	53
7	RECHTSTEXTE	53
	DOKUMENTATION	54
8	ANLAGEN.....	55
9	PROBENZIEHUNGSPÄNE DER BUNDELÄNDER.....	55
10	MELDUNG DER ERGEBNISSE	55

1 Ziel und Zweck

Dieser Durchführungserlass (DE) legt die Vorgangsweise bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung der Probenahmen zur Gewährleistung einer einheitlichen Durchführung der Rückstandskontrolle von lebenden Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, Erzeugnissen der Aquakultur und von Fleisch gemäß § 56 LMSVG in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2017/625, der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2090 und der Rückstandskontrollverordnung 2006 fest, dazu zählt auch die Probenahme im Verdachtsfall gemäß § 55 Abs. 1 Z 2 und § 55 Abs. 2 LMSVG.

Mit dem vorliegenden DE soll erreicht werden, dass die amtlichen Probenahmen nach standardisierten Verfahren bundesweit einheitlich durchgeführt werden und die Untersuchungsergebnisse den Zustand der Probe bei der Entnahme wiedergeben.

Der DE richtet sich an die vom LH mit der Durchführung beauftragten Dienststellen in Österreich.

2 GELTUNGSBEREICH

Im landwirtschaftlichen Betrieb gilt der DE für die Entnahme amtlicher Proben von zur Lebensmittelgewinnung bestimmten Tieren, deren Ausscheidungen bzw. Futtermittel einschließlich Tränkewasser, sowie Umgebungsmaterialien wie z.B. Einstreu, Stallstaub, Sediment aus Fischteichen, etc.

Im Schlachtbetrieb gilt der DE für alle Entnahmen von amtlichen Proben von Fleisch, Innereien, Blut oder Harn, wobei eine eindeutige Rückführung auf den Herkunftsbetrieb der Tiere gewährleistet sein muss.

Die Proben sind durch vom LH betraute Personen zu entnehmen und zur Untersuchung auf Rückstände gemäß Anhang der RückstK-V 2006 den zuständigen zugelassenen/akkreditierten Laboratorien zu übermitteln.

Bei den in diesem DE verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

3 BEGRIFFE UND ABKÜRZUNGEN

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AGES	Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit
AGES-DSR	Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit -Fachbereich Daten, Statistik und integrative Risikobewertung
ATA	Amtstierarzt/Amtstierärzte
aTA	amtlicher Tierarzt/amtliche Tierärzte/bestellter amtlicher Tierarzt
BGBI	Bundesgesetzblatt
BH	Bezirkshauptmannschaft
BKB	Betreuungs- oder Kontrollbesuch
BL	Bundesland
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BMLRT	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
BVB	Bezirksverwaltungsbehörde
CC	Cross Compliance
DE	Durchführungserlass
EdK	Entscheidung der Kommission
EHR	Ehrental
EG	Europäische Gemeinschaft
ESA	EsCulenta GmbH
EU	Europäische Union
FIUVO 2006	Fleischuntersuchungsverordnung 2006
FMG 1999	Futtermittelgesetz 1999
GVE	Großvieheinheiten
KBE	Kleinbetriebserfassung – Esculenta
KK	Kontrollkategorie
LH	Landeshauptmann
LMSVG	Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz
MFU	Mikrobiologische Fleischuntersuchung
ÖFK	Österreichische Fleischkontrolle
PBS	Probenbegleitschreiben
PHD	Poultry Health Data
QGV	Qualitätsgeflügelvereinigung Österreich
QGV-PBS	QGV-Probenbegleitschreiben
RL	Richtlinie
RückstK-V 2006	Rückstandskontrollverordnung 2006
SFU	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung
SLA	Software Logistik Artland GmbH
TAMG	Tierarzneimittelgesetz
TAM	Tierarzneimittel/Tierarzneimitteln
TKV	Tierkörperverwertung
VIS	Verbrauchergesundheitsinformationssystem
VO	Verordnung
Z	Ziffer

3.1 Stoffgruppen

3.1.1 Stoffgruppen der Rückstände von Veterinärarzneimitteln

In Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1644 genannte Stoffgruppen:

Gruppe A – Pharmakologisch wirksame Stoffe, die für der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere verboten oder nicht zugelassen sind

1. Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und β -Agonisten, deren Verwendung durch die Richtlinie 96/22/EG verboten ist:

- a) Stilbene
- b) Thyreostatika
- c) Steroide
- d) Resorcylsäure-Lactone (einschließlich Zeranol)
- e) β -Agonisten

2. Verbotene Stoffe, die in Tabelle 2 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 aufgeführt sind:

- a) Chloramphenicol
- b) Nitrofurane
- c) Dimetridazol, Metronidazol, Ronidazol und andere Nitroimidazole
- d) Sonstige Stoffe

3. Pharmakologisch wirksame Stoffe, die nicht in Tabelle 1 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 aufgeführt sind, oder Stoffe, die nach der Verordnung (EU) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates in der Union nicht für die Verwendung in Futtermitteln für der Lebensmittelgewinnung dienender Tiere zugelassen sind:

- a) Farbstoffe
- b) Pflanzenschutzmittel gemäß Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und Biozidprodukte gemäß Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates, die in der Haltung von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tiere verwendet werden dürfen
- c) Antimikrobielle Stoffe
- d) Kokzidiostatika, Histomonostatika und andere Mittel gegen Parasiten
- e) Proteo- und Peptidhormone
- f) Entzündungshemmende Mittel, Beruhigungsmittel und sonstige pharmakologisch wirksame Stoffe
- g) Virostatika

Gruppe B — Pharmakologisch wirksame Stoffe, die für der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere zugelassen sind

1. Pharmakologisch wirksame Stoffe, die in Tabelle 1 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 aufgeführt sind:

- a) Antimikrobielle Stoffe
- b) Insektizide, Fungizide, Anthelmintika und andere Mittel gegen Parasiten
- c) Beruhigungsmittel
- d) Nicht steroidale entzündungshemmende Mittel, Kortikosteroide und Glukokortikoide
- e) Sonstige pharmakologisch wirksame Stoffe

2. Nach Unionsrecht zulässige Kokzidiostatika und Histomonostatika, für die in Unionsvorschriften Höchstgehalte und Rückstandshöchstmengen festgelegt sind

3.1.2 Stoffgruppen der Rückstände von Kontaminanten

In Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/931 genannte Stoffgruppen:

POP	Halogenierte persistente organische Schadstoffe
MET	Metalle
MYK	Mykotoxine
AND	Andere Kontaminanten

Anmerkung: die Abkürzungen zu den vier Gruppen des Kontaminantenplans der Delegierten Verordnung (EU) 2022/931 wurden auf nationaler Ebene etabliert, um die Eingabe von Proben, die auf Kontaminanten untersucht werden, im VIS analog zu den Stoffgruppen der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1644 umsetzen zu können.

4 Änderungen Versionen

4.1 In Kraft treten

Dieser Erlass ist ab **1. Jänner 2025** gültig.

4.2 Aufhebung

Folgende Erlässe werden aufgehoben:

- Durchführungserlass 6 / Version 17 (GZ: 2023-0.833.836) vom 15. Dezember 2023

5 Beschreibung

5.1 Organe

Amtliche Tierärzte im Sinne des Artikel 3 Z 32 der Verordnung (EU) 2017/625:

- Vom jeweiligen Landeshauptmann gemäß
 - § 24 Abs. 3 LMSVG bestellte amtliche Tierärzte oder
 - § 24 Abs. 4 LMSVG beauftragte amtliche Tierärzte oder
 - § 27 Abs. 1 LMSVG mit Bescheid zugelassene amtliche Tierärzte.

5.2 Verantwortlichkeit

A) Tierhaltungsbetrieb: Die Verantwortung hinsichtlich korrekter Dokumentation des Einsatzes von TAM sowie der Bestätigung der Rückstandsfreiheit bei der Abgabe der Tiere oder von Milch oder Eiern dieser Tiere obliegt dem Tierhalter.

B) Schlachtbetrieb: Die Verantwortung für die Rückstandsfreiheit obliegt auch dem Schlachthofbetreiber (Lebensmittelunternehmer) insofern, als er bei der Übernahme der Tiere alle Informationen zur Lebensmittelkette gemäß Anhang II Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 einholen und prüfen (z. B. Einhalten der Wartezeit, etc.) muss.

Der Verfügungsberechtigte hat bei den Probenahmen unentgeltlich die nötige Hilfe zu leisten oder auf seine Kosten zu veranlassen (§§ 2 und 6 FIUVO 2006) und bei Kontrollen durch die Behörde alle entsprechenden Unterlagen bereit zu stellen (§ 38 LMSVG).

5.3 Auftragserteilung

Basis sind die vom BMSGPK gemäß Art. 4, 5 und 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1646 (Nationale Rückstandskontrollpläne) in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1644 sowie gemäß Art. 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/932 (Kontrollpläne für Kontaminanten in Lebensmitteln) in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2022/931 jeweils für ein Jahr erstellten Überwachungspläne für Österreich.

Ebenso können Schwerpunktaktionen, Verdachtsproben (z.B. Folgeproben von positiven Proben) oder auch Wahrnehmungen durch vom LH betraute Personen Anlass zu Probenahmen sein.

Die Durchführung der Probenahme obliegt dem LH (§ 5 RückstK-V 2006). Im Rahmen der Vollziehung der Aufgaben dieses DE ist zu beachten, dass durch entsprechende Diensterteilung, Beauftragung oder Weisung zu gewährleisten ist, dass die Organe gemäß 5.1 ihre Tätigkeit **nur** ausüben, wenn weder Befangenheit noch eine Form von Interessenskonflikt vorliegt.

5.4 Erstellung des Probenziehungsplanes

Von den LH sind auf Basis dieses DE **drei Probenziehungspläne** (siehe Probenziehungspläne der Bundesländer 10.1. bis 10.9. der Anlage 10) für ihr Bundesland zu erstellen:

- **Nationaler Risikobasierter Kontrollplan**
 - gemäß Art. 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1646
 - BKB-Typ: RST-M
- **Nationaler randomisierter Überwachungsplan („Surveillanceplan“)**
 - gemäß Art. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1646
 - BKB-Typ: RST-S
- **Kontrollplan für Kontaminanten oder Kontaminantengruppen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs („Kontaminantenplan“)**
 - gemäß Art. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/932
 - BKB-Typ: RST-K

Die Probenziehungsplan der Bundesländer hat bei der Untersuchung auf

1. Nationaler Risikobasierter Kontrollplan (RST-M), randomisierter Überwachungsplan (RST-S; „Surveillanceplan“):

1.1. Stoffe der Gruppe A des Anhanges I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1644 unter Bedachtnahme auf Hinweise einer vorschriftswidrigen Verwendung zugelassener und nicht zugelassener Stoffe oder Erzeugnisse sowie bei der Untersuchung auf

1.2. Stoffe der Gruppe B des Anhanges I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1644

- im Hinblick auf Nachweis der Überschreitung der Höchstwerte von Tierarzneimittelrückständen (Tabelle 1 der VO (EU) Nr. 37/2010),
- im Hinblick auf Nachweis der Überschreitung der Höchstgehalten an Kokzidiostatika und Histomonostatika in Lebensmitteln (VO (EG) Nr. 124/2009)

2. Kontaminantenplan (RST-K):

2.1. Stoffe des Anhanges I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/931

- im Hinblick auf den Nachweis der Überschreitung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (VO (EU) 2023/915) sowie für Bereiche, die nicht durch diese Verordnung geregelt sind, gelten weiterhin die Bestimmungen des Österreichischen Lebensmittelbuches
- im Hinblick auf Nachweis der Überschreitung der Höchstwerte bei Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln (VO (EG) Nr. 396/2005, Schädlingsbekämpfungsmittel-Höchstwerteverordnung), sowie
- im Hinblick auf die im Österreichischen Lebensmittelbuch, IV. Auflage, festgelegten Höchst- und Richtwerte für Schadstoffe

zu erfolgen.

5.4.1 Probenziehungsplan - Tierhaltungsbetrieb

Für eine risikobasierte Auswahl von Betrieben sind folgende **allgemeine Faktoren** zu berücksichtigen:

- Betriebsgröße
- Betriebsart (Zucht-, Mastbetrieb, etc.)
- Historie (Kontrollergebnisse, frühere Kontrollen)
 - Kontrollierter Betrieb – auffällig

- Kontrollierter Betrieb – nicht auffällig
- Nichtkontrollierter Betrieb
- Jahreszeit (Frühjahr – Herbst/Winter)

Nach den Erfahrungen des vorhergehenden Jahres erfolgt eine neue Bewertung.

Kontrollierter Betrieb - auffällig:

- Nachweis der vorschriftswidrigen Verwendung zugelassener und nicht zugelassener Stoffe oder Erzeugnisse der Gruppe A des Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1644 oder
- Nachweis der vorschriftswidrigen Verwendung von Stoffen der Gruppe B des Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1644
- Nachweis von Höchstwertüberschreitungen insbesondere von Tierarzneimitteln

Der LH kann auf Grund der Bewertung der Ergebnisse des abgelaufenen Untersuchungsjahres festlegen, welche ehemals beanstandeten Betriebe nochmals in den Probenplan aufgenommen werden oder auf Grund von Kontrollen gemäß § 13 Rückst.K-V 2006 und § 78 TAMG ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Zu beachten sind auch überdurchschnittliche Fluktuationen im Tierbestand sowie Zukäufe von Tieren!

Bei Geflügelbetrieben sind die unterschiedlichen Haltungsformen in der Mast zu beachten, sowohl die konventionelle Bodenhaltung als auch die Freilandhaltung (z. B. vermehrte Bekämpfung von Parasiten, Kokzidien).

Als wesentliche Kriterien zur Auswahl der landwirtschaftlichen Betriebe für den Überwachungsplan 2024 wurden festgelegt:

- stark erhöhte Auswahlwahrscheinlichkeit für auffällige Betriebe

Siehe auch 5.5.1.

5.4.2 Probenziehungsplan – Schlachtbetrieb

Damit die Untersuchungsergebnisse aussagekräftig sind, ist eine optimale Verteilung der Proben, gestaffelt nach dem Schlachtaufkommen und der Betriebsgröße, anzustreben.

Gemäß den Vorgaben des "Spezifischen Revisionsplanes" ergeben sich folgende Betriebskategorien:

Huftierschlachtbetriebe:

Kat. 1: Schlachtung: bis 20 GVE/Jahr

Kat. 2: Schlachtung: > 20 - 100 GVE/Jahr

Kat. 3: Schlachtung: > 100 - 500 GVE/Jahr

Kat. 4: Schlachtung: > 500 - 1000 GVE/Jahr

Kat. 5: Schlachtung: > 1.000 - 5000 GVE/Jahr

Kat. 6: Schlachtung: > 5.000 - 20000 GVE/Jahr

Kat. 7: Schlachtung: > 20.000 GVE/Jahr

Geflügelschlachtbetriebe:

Kat. 1: bis 10.000 Stück/Jahr

Kat. 2: 10.001 - 150.000 Stück/Jahr

Kat. 3: 150.001 - 1.000.000 Stück/Jahr

Kat.4: > 1.000.000 Stück/Jahr

Der Prozentsatz für die Probenhäufigkeit und Kategorie ist mit nachstehender Formel zu berechnen:

Beispiel:

$$\begin{array}{l} \text{\% der zu} \\ \text{beprobenden} \\ \text{Betriebe – Kat.1} \end{array} = \frac{\text{Gesamtzahl der Schlachtungen in Kat. 1}}{\text{Gesamtzahl der Schlachtungen im BL}}$$

Siehe auch 5.5.1.

5.4.3 Einteilung des Länderplanes

Der Länderplan hat eine **monatliche Einteilung (wenn möglich wöchentliche Einteilung)** der Probenzahlen zu enthalten.

Ziel ist es, das gesamte Probenaufkommen und die damit verbundenen Probenziehungen in **gleichmäßigen Chargen** über die ganze Untersuchungsperiode zu verteilen.

Für die Entnahme von Proben im landwirtschaftlichen Betrieb ist die Vorgabe der monatlichen Probenzahlen einzuhalten. Kann dies aus organisatorischen oder personellen Engpässen nicht umgesetzt werden, ist vorzusorgen, dass spätestens am Ende des jeweiligen Quartals alle Proben gezogen worden sind.

Die monatlichen Probenvorgaben sind einzuhalten, um einerseits die quartalsweise Erfüllung des Soll-Ist-Vergleichs sicherzustellen und andererseits ein zeitgerechtes Vorliegen der Untersuchungsergebnisse gewährleisten zu können.

Es ist zu kontrollieren, ob die Probenahmen entsprechend dem vorgegebenen Zeitrahmen (wöchentlich bzw. monatlich sowie Überprüfung der Erfüllung der vorgegebenen Probenziehungen im Quartal) durchgeführt werden, um zu gewährleisten, dass die Probenziehung gleichmäßig über das Jahr verteilt erfolgt (Vorgabe: Delegierte Verordnung (EU) 2022/1644 und Durchführungsverordnung (EU) 2022/1646).

Siehe auch 6.4.

5.4.3.1. Aufgaben der AGES im Rahmen der Planerstellung

Mit der risikobasierten Auswahl der zu beprobenden Betriebe für den Kontrollplan für Rinder, Schweine, Schafe/Ziegen, Pferde und Geflügel und der monatlichen (wöchentlichen) Einteilung der Probenzahlen ist die AGES-DSR unter Beachtung von 5.4.1 und 5.4.2 zu befassen.

Die schriftliche Beauftragung betreffend Rückstandsplanerstellung für das Folgejahr hat jeweils **bis 20. September des laufenden Jahres** an die AGES DSR zu erfolgen. Die Beauftragung kann aber auch mit dem Wortlaut „bis auf Widerruf“ erfolgen.

Folgende Daten bzw. Unterlagen sind der AGES-DSR zur Verfügung zu stellen:

1. Für Lamm, Schaf, Ziege, Pferd: Liste der Schlachtbetriebe aufgeschlüsselt nach Kategorien gemäß 5.4.2 unter Bekanntgabe folgender Daten je Betrieb:
 - Kontrollnummer
 - Bezirk (optional)
 - Name
 - Adresse: Straße, PLZ und Ort
 - Schlachtzahlen je Tierkategorie
2. Liste auffälliger landwirtschaftlicher Betriebe (Historie) seit der letzten Planerstellung unter Bekanntgabe folgender Daten je Betrieb (gem. den Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1644):
 - Registrierungsnummer (LFBIS-Nummer)
 - Tierart
 - Substanz
 - Matrix
3. Angabe, ob die Pläne mit wöchentlicher oder monatlicher Zeiteinteilung erstellt werden sollen
4. Zusatzanforderungen (z.B. Leberdierplan: keine Proben für Mastrinder zur Zeit der Alping)
5. Angabe, ob Zusammenlegung der Leberdierproben mit den CC-Kontrollen gewünscht wird

Die Grundgesamtheit der landwirtschaftlichen Betriebe und die Schlachtzahlen für die Tierarten Rind, Schwein und Geflügel werden von der AGES-DSR direkt aus dem VIS generiert.

Die notwendigen Unterlagen sind der AGES DSR nach Erhalt der aktualisierten Anlage 10 umgehend elektronisch als Excel- oder CSV-Datei zu übermitteln.

Detailfragen sind direkt zwischen den Ländern und dem Fachbereich DSR der AGES (Kontakt: **Mag.^a Corina Schleicher**) abzuwickeln.

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH - Abteilung Statistik und analytische Epidemiologie

Fachbereich Integrative Risikobewertung, Daten und Statistik

z.H. Frau Mag.^a Corina Schleicher,

8010 Graz; Zinzendorfgasse 27/1

Tel: 050555 61416

E-Mail: corina.schleicher@ages.at

Der Landeshauptmann kann sich auch bei der Erstellung der Kontrollpläne für Farmwild und Erzeugnisse der Aquakultur bzw. die Auswahl der Reviere im Falle von freilebendem Wild ebenfalls der AGES DSR bedienen.

5.4.4 Termine betreffend Länderplan

Eine Kopie des Länderplanes ist dem BMSGPK bis **31. März des laufenden Probenjahres** per E-Mail an llb12@gesundheitsministerium.gv.at zu übermitteln.

Die Einsendung der Proben an die zugelassenen Laboratorien hat bis spätestens

31. Dezember des Probenjahres

zu erfolgen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die analytische Abklärung zweifelhafter Proben bis zu drei Monate dauern kann.

Ein Probenjahr für die Rückstandskontrolle beginnt am **01.01. und endet am 31.12. des Probenjahres.**

5.5 Arten von Proben

Allgemein ist bei den Probenziehungen auf die regionale Verteilung der Tierarten, den regionalen Schwerpunkten und Besonderheiten sowie auf Erfahrungen und Ergebnisse der letzten Jahre Rücksicht zu nehmen.

Zu unterscheiden sind

1. zielorientierte Proben (targeted samples) - 5.5.1
2. Stichproben (random samples) - 5.5.2
3. Verdachtsproben (suspect samples) – 5.5.3
4. aktuelle Schwerpunktaktionsproben aus besonderem Anlass

5.5.1 Kriterien für die Auswahl von zielorientierten Proben

Zur Optimierung der Überwachung der Einhaltung von Höchst- und Richtwerten, des Erkennens von vorschriftswidrigen Behandlungen und des Aufdeckens von Rückstandsrisiken in Lebensmitteln tierischer Herkunft, ist es notwendig, die Proben primär zielorientiert zu ziehen.

Bei den **zielorientierten Probenahmen (targeted sampling)** ist insbesondere auf Folgendes zu achten:

- Geschlecht, Alter, Tierart und Haltungsformen
- Angaben über den Tierhalter
- Hinweise einer Verwendung pharmakologisch aktiver Stoffe
- Lokale Gewohnheiten im Hinblick auf die Verabreichung spezieller pharmakologisch aktiver Stoffe
- Die mehrmalige Entnahme von Proben bei Tieren ein und desselben Erzeugers ist **unbedingt** zu vermeiden!

Im **Tierhaltungsbetrieb** ist zusätzlich zu achten auf

- Ausbildung der sekundären Geschlechtsmerkmale
- Verhaltensauffälligkeiten
- Entwicklungsstand in einer Gruppe von Tieren
- Tiere mit auffällig guter Muskelentwicklung und wenig Fettansatz

Im **Schlachtbetrieb** ist zusätzlich zu achten auf

- Auffälligkeiten bei der Fleischuntersuchung (z.B. Injektionsstellen, etc.)
- Tiere mit auffällig guter Muskelentwicklung
- Unterschiedlich entwickelte Tiere und, dass die
- Proben von Tieren verschiedener Mäster stammen

Es sind in nichtdiskriminierender Weise auch Tiere - entsprechend ihrer Häufigkeit - zu berücksichtigen, die aus **anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union** nach Österreich zur Schlachtung gebracht werden.

Die Planproben sind im VIS als folgende BKBs zu erfassen.

5.5.2 Zufallsstichproben (random samples)

Gibt es in den Betrieben keine Hinweise auf oben genannte Punkte, so sind die Proben im Probenziehungsplan als **Zufallsstichproben (random samples**: Stichprobenahme aufgrund statistischer Grundlagen) zu ziehen.

Die Planproben sind im VIS gemäß Plan wie folgt zu erfassen:

- 1.1. Nationaler Risikobasierter Kontrollplan: **RST-M**
- 1.2. Nationaler Randomisierter Überwachungsplan: **RST-S**
- 1.3. Kontaminantenplan: **RST-K**

5.5.3 Verdachtsproben (suspect samples)

Verdachtsproben sind Proben, die

- in Folge positiver Proben im Rahmen des allgemeinen Rückstands-Monitorings (Follow-up Proben von RST-M, RST-S oder RST-K) oder
- als Konsequenz einer Meldung im Sinne des § 4 Abs. 3 der FIUVO 2006 oder
- als Konsequenz eines Verdachtes gemäß § 9 Abs. 3 der FIUVO 2006 oder
- bei Kontrollen gemäß § 55 Abs. 1 Z 2 LMSVG (= biologischer Hemmstofftest der Muskelprobe (STAR Protokoll) im Rahmen der mikrobiologischen Fleischuntersuchung) oder
- bei Kontrollen gemäß § 56 LMSVG

gezogen werden.

Wird bei einem Verdacht auch eine **Injektionsstelle** als Probe gezogen (RST-V), so sind noch zwei weitere Proben im Umkreis von 20 – 30 cm (je nach Größe des Tieres) zu ziehen, um eine exaktere Aussage über die Belastung des Muskelfleisches zu erhalten.

Ist in einer dieser Umgebungsproben der Hemmstofftest positiv, so ist eine Gesamtbelastung des Tierkörpers nicht auszuschließen und es ist eine weiterführende Untersuchung durchzuführen. Eine Endbeurteilung des Tierkörpers darf erst nach durchgeführter Konfirmationsuntersuchung erfolgen.

Diese Anmerkungen sind bei elektronischer Erfassung von Proben (via VIS, PHD, EHR, SLA, ESA oder KBE) in das **RST-V BKB-Kommentarfeld** einzutragen.

Ist die Erstuntersuchung (Planprobe: RST-M, RST-S, RST-K) bereits im VIS erfasst, so ist der **BKB RST-V unbedingt diesem zuzuordnen (→ BKB Zuordnung bearbeiten)**!

Bei der elektronischen Erfassung der mikrobiologischen Fleischuntersuchung (z.B. SLA.MFU.2024.XXXXXX) gilt die Kontrollkategorie „**AM061 Hemmstoffe (HEM)**“ der MFU als Verdachtsprobe im Sinne dieses DE.

Bei Verwendung eines Antragsformulars gemäß 5.6.6 (St. Dr. Lager-Nr. 736) sind die Proben als Verdachtsproben auszuweisen und entsprechend zu kennzeichnen. Wenn es bereits Untersuchungsergebnisse gibt, so sind der Befund und die Geschäftszahl der Untersuchungsstelle unter „Anmerkungen“ anzugeben.

Nach Ablauf der Wartezeit ist bei einer **Notschlachtung** (Schlachtung außerhalb des Schlachthofes gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VI der VO (EG) Nr. 853/2004) oder einer **Sonderschlachtung** gemäß Art. 43 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627, bei Überschreiten der zulässigen Grenz- bzw. Richtwerte von einer Anzeige abzusehen, wenn nicht andere tierarzneimittel- bzw. lebensmittelrechtliche Gründe dagegensprechen.

Wenn Verdacht auf Nichteinhaltung der Wartezeit besteht, oder festgestellt wurde, dass die Wartezeit nicht eingehalten wurde, ist gemäß Art. 3 Abs. 3 beziehungsweise Art. 3 Abs. 5 der Delegierten VO (EU) 2019/2090 vorzugehen.

5.5.3.1 Follow-up Proben

Gemäß Art. 4 und Art. 6 der Delegierten VO (EU) 2019/2090 ist in gesperrten Beständen oder Betrieben und im Falle von Höchstwertüberschreitungen gemäß Art. 4 und Art. 5 der Delegierten VO (EU) 2019/2090 die Entnahme einer repräsentativen Anzahl von Follow-up Proben erforderlich.

Der Probenumfang sollte so bemessen sein, dass eine repräsentative Aussage über den Einsatz des/der nachgewiesenen pharmakologisch wirksamen Stoffes/Stoffe getroffen werden kann. In den Probenumfang sind die Tiere des betroffenen Betriebes jedenfalls jener Nutzungsart (z.B. Mastkälber, Milchkühe, Mastschweine, etc.), von der die Erstprobe positiv war, aufzunehmen.

5.5.3.2 Abklärungsproben

Bei Nachweis von Stoffen, die bei Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, nicht zulässig sind, jedoch bei bestimmten Tierkategorien auch natürlich vorkommen können, oder unter dem RPA liegen, ist zur **Abklärung** wie folgt vorzugehen:

- Kontrolle des Tierhaltungsbetriebes gemäß § 13 Rückstandskontrollverordnung 2006 (BGBl.II Nr. 110/2006 i.d.g.F) – RückstK-V 2006
- Ziehen von Proben, die in den elektronischen Systemen als RST-V und „Wiederholungsuntersuchung“ zu erfassen sind
- Auslösen eines Veterinärfalles; im Veterinärfall sind § 13 Kontrollen zu erfassen sowie RST-V BKB ist dem RST-M, RST-S oder RST-K zuzuordnen

The screenshot shows a data entry form with the following fields and values:

- Name: Rückstandsverdacht
- Nummer: VIS.RST-V.2017.000000
- Datum: 10.11.2017
- Folgebesuch: [empty]
- Untersuchungsart: Wiederholungsuntersuchung (highlighted with a red circle)
- Tierart: Follow Up Untersuchung
- Anzahl kontrollierter Tiere: [empty]
- Untersuchungsort: [empty]

Besteht jedoch auf Basis des Ergebnisses der Kontrolle des Tierhaltungsbetriebes gemäß § 13 RückstK-V 2006 und/oder der Ergebnisse der Verdachtsproben (Follow-up Proben bzw. Abklärungsproben) der Verdacht einer vorschriftswidrigen Behandlung oder wird dieser Verdacht bestätigt, so ist der betroffene Bestand unverzüglich gemäß § 58 LMSVG mit Bescheid zu sperren (§ 15 RückstK-V).

5.5.4 Probenziehung von Erzeugnissen der Aquakultur

Bei der Probenziehung von Erzeugnissen der Aquakultur sind folgende Kriterien zu beachten:

- Wenn möglich sind Fischbetriebe, die im Vorjahr beprobt wurden und deren Ergebnisse compliant waren, im aktuellen Jahr von der Probenziehung auszuschließen (ausgenommen Betriebe mit einem Produktionsvolumen von > 100 Tonnen pro Jahr). Abhängig von der Produktionsart der Fische ist nach Möglichkeit ein 2- bis 3-jähriger Zyklus bei der Beprobung einzuhalten (z.B. bei Forellen: 2 Jahre, Karpfen: 3 Jahre)
- Eine mehrmalige Beprobung eines Betriebes innerhalb eines Jahres ist nicht gestattet, ausgenommen bei Nachkontrollen im Falle eines Verdachtes, oder wenn aufgrund fehlender Auswahlmöglichkeit keine anderen Betriebe im Bundesland beprobt werden können.
- Proben der Gruppe A sind vorzugsweise von noch nicht vermarktungsfähigen Fischen zu ziehen (unterschiedliche Produktionsstufen)
- Proben der Gruppe B sind von vermarktungsfähigen Fischen zu ziehen
- Proben des Kontaminantenplans sind von vermarktungsfähigen Fischen zu ziehen

- Die Verteilung der Proben sollte mindestens 10 % der registrierten Produktionsstandorte des Bundeslandes umfassen (falls weniger Proben vorgeschrieben sind, dann gilt die Planprobenzahl).

5.6 Durchführung der Probenahme

Der Probenehmer bereitet im Voraus jeweils die im Rahmen des zu erwartenden Aufwandes erforderlichen entsprechenden Geräte und Hilfsmittel vor. Dabei sind Reserven vorzusehen, da vor Ort eine Erweiterung des geplanten Probenumfangs notwendig werden kann.

Es ist durch besondere Sorgfalt sicher zu stellen, dass keine signifikanten Veränderungen bezüglich der zu untersuchenden Parameter der Probe erfolgen.

Die Kriterien der Guten Veterinärmedizinischen Praxis (saubere Schutzkleidung beim Betreten des Stalles, im Schlachtbetrieb Schutzkleidung inkl. Kopfbedeckung, Reinigung und Desinfektion der Hände, etc.) sind einzuhalten. Bei der Probenziehung für Untersuchungen auf PFAS sind die Vorgaben in Kapitel 5.6.3.1.8 zu beachten.

Die Entnahme von Proben hat ohne Ankündigung an unterschiedlichen Wochentagen und zu unterschiedlichen Tageszeiten und während der Betriebszeiten zu erfolgen.

Die in der Anlage 10 für das jeweilige Bundesland und Kalenderjahr angegebene Anzahl von Proben ist zu entnehmen. Es handelt sich dabei um Mindestzahlen, die unbedingt einzuhalten sind und nicht unterschritten werden dürfen.

Es besteht Mitwirkungs- und Duldungspflicht durch den Lebensmittelunternehmer (Tierhalter oder Schlachthofbetreiber), der die notwendige Hilfe zu leisten hat. Eine Entschädigung von amtlichen Proben und Gegenproben ist gemäß § 36 Abs. 10 LMSVG nur dann zu leisten, wenn der Wert der Probe € 150.- übersteigt.

Für die Durchführung der Rückstandsuntersuchungen sind alle relevanten nationalen und europäischen Rechtsbestimmungen und Regelungen einzuhalten.

5.6.1 Kennzeichnung

Grundvoraussetzung für die Rückstandskontrolle und die zu setzenden Maßnahmen ist die eindeutige Zuordnung der Probe zum beprobten Tier, Tierhalter und Herkunftsbetrieb.

Siehe auch 5.6.5.

5.6.2 Kennzeichnung der Tiere

Bei jeder Probenahme im landwirtschaftlichen Betrieb sind die beprobten Tiere, wenn diese nicht bereits über Ohrmarken oder über eine ordnungsgemäße Tätowierung oder sonstige eindeutige Kennzeichnung (Nationale, Chip, etc.) verfügen, so zu

kennzeichnen, dass diese **jederzeit eindeutig identifiziert** werden können (z.B. Kennzeichnung mit Ohrmarken oder Fesselband).

5.6.2.1 Kennzeichnung der Tierkörper

Beprobte Tierkörper sind, wenn sie nicht bereits über Ohrmarken oder über eine ordnungsgemäße Tätowierung erfolgt ist, so zu kennzeichnen, dass diese **jederzeit eindeutig identifiziert** werden können.

Bei der Entnahme von Planproben ist der beprobte Tierkörper - sofern nicht fleischuntersuchungsrechtliche Gründe dagegensprechen oder es sich um Verdachtsproben handelt - nicht anzuhalten.

Bei der Entnahme von Verdachtsproben ist der beprobte Tierkörper anzuhalten (§ 10 Abs. 2 und 3 FIUVO 2006).

5.6.3 Amtliche Probe – Gegenprobe

5.6.3.1 Amtliche Probe

Bei der Entnahme der amtlichen Proben durch den Probenehmer ist folgende Vorgangsweise einzuhalten:

PROBEN SIND AUSNAHMSLOS ELEKTRONISCH ZU ERFASSEN

- a. **Der Probenehmer hat bei äußerlichen Anwendungen von Arzneimitteln** (z.B. antibiotisch wirkende Augensalben) darauf zu achten, dass er durch Manipulation das Untersuchungsmaterial (insbesondere Muskel, Organe) nicht kontaminiert. In diesen Fällen ist die **Verwendung steriler Handschuhe** bei den Probenahmen erforderlich.¹
- b. Pro Tier ist nur **eine** Untersuchung zulässig.
- c. Die amtliche Probe (das Probengefäß oder der Probensack) ist mit einer **Probenkennung** gemäß 5.6.5 zu versehen.
- d. Der Probenehmer entnimmt die Probe unter Berücksichtigung der **vorgegebenen Mindestmenge** (Anlage 9.1) und **Matrix** (Anlage 9.2).
- e. Das Untersuchungsmaterial ist (erforderlichenfalls nach Kühlung bzw. Tiefkühlung) sofort nach der Probenahme in den Probensack zu geben und durch den Probenehmer zu versiegeln, so dass jegliche Manipulation ausgeschlossen werden kann (*siehe auch 5.6.7*).

¹ Untersuchungen in Frankreich haben Folgendes gezeigt: wenn der Probenehmer z.B. eine antibiotische Augensalbe bei sich anwendet (unabhängig vom Zeitpunkt) kann es zu einer Kontamination der Probe, die mit der Hand entnommen wurde, führen. In der Folge können Rückstände dieses Stoffes in der Probe nachgewiesen werden.

- f. **Pro beprobtem Tier** ist ein (**ausgenommen: Verdachtsproben**) Probenbegleitschreiben (PBS) gemäß 5.6.6 zu verwenden (die Probenkennung² ist unbedingt in den PBS einzutragen).
- g. Bei Probenahme im landwirtschaftlichen Betrieb hat der über das Tier Verfügungsberechtigte oder sein Vertreter dem amtlichen Tierarzt **mit Unterschrift** die Entnahme der amtlichen Probe zu bestätigen.
- h. Dem Tierhalter ist der unterfertigte Probenbegleitschreiben (Ausdruck oder Kopie des elektronisch generierten PBS bzw. rosa Blatt des Probenbegleitschreibens gemäß 5.6.6) zu übergeben.
- i. Eine kurzfristige Zwischenlagerung von Proben ist nur in versiegelten Plastiksäckchen und je nach Anforderung gekühlt oder tiefgekühlt zulässig (*siehe auch 5.6.3.1.2, 5.6.3.1.4 – letzter Absatz, 5.6.3.1.6, 5.6.7 und 5.6.8*).

j.

Die **Proben** sind in der jeweiligen **Datenbank** (VIS, PHD, Schlachthofsysteme, etc.) **anzulegen** (Beispiele für BKB: VIS.RST-M, VIS.RST-S, VIS.RST-K, QGV.RST-M, QGV.RST-S, QGV.RST-K, SLA.RST-M, SLA.RST-S, SLA.RST-K, KBE.RST-M, etc.).

Der amtlichen Probe ist **der Ausdruck des elektronisch generierten PBS** anzuschließen.

Der PBS darf **NICHT** mit dem Probenmaterial in Berührung kommen; Zusätzlich kann auch das gelbe Blatt des Probenbegleitschreibens gemäß 5.6.6 der Probe angeschlossen werden.

- k. Sind von **einem beprobten Tier (bzw. einer Herde) zwei Matrices einzusenden**, so ist in der Datenbank (z.B. VIS) **ein BKB (mit zwei Proben) gemäß Anlage 9.2** anzulegen und folgende Matrices auszuwählen:

B1b (ausgenommen Geflügel):

Probe 1: Niere – Untersuchung auf Carbamate

Probe 2: Nierenfett – Untersuchung auf Pyrethroide

B1b Geflügel:

Probe 1: Muskel – Untersuchung auf Carbamate

Probe 2: Bursa Fabricii (Bürzeldrüsen) – Untersuchung auf Pyrethroide

- l. Untersuchung auf POP (Halogenierte persistente organische Schadstoffe - einschließlich PCB – siehe auch *Kap. 5.6.3.1 v*) sind folgende Matrices auszuwählen:

POP (ausgenommen Geflügel und Erzeugnisse der Aquakultur)

- Nierenfett (Niere kann mitgesendet werden)

² z.B. VIS-generierte Probennummer, Plomben Nummer, Sacknummer, etc.

POP Geflügel

- Bursa Fabricii (Bürzeldrüsen)

POP Erzeugnisse der Aquakultur

- Muskel mit hohem Fettgehalt

- m. **Probenahme bei Wildtieren (freilebendes Wild):** Zur Tierart **WT (Wildtiere)** ist bei Anlegen der Probe im VIS bei „Tierinfo hinzufügen“ die entsprechende (Tier)Kategorie auszuwählen:

Kennzeichnung	<input type="text" value="xxx"/>
Geschlecht	<input type="text" value="weiblich"/>
Alter (Jahre/Monate)	<input type="text" value="2"/> / <input type="text" value=""/>
Kategorie	<input type="text" value="Rehwild"/>

- Rotwild
- Rehwild**
- Gamswild
- Muffelwild
- Sikawild
- Damwild
- Steinwild
- Hasen/Wildkaninchen
- Schwarzwild
- Federwild

Werden die Proben in einer reviereigenen Kühleinrichtung bzw. Kühlhaus gezogen, dann ist

→ diese Lokalität als Untersuchungsort im VIS auszuwählen (Angabe der Registriernummer).

→ Im BKB-Kommentarfeld ist, wenn bekannt, der Reviername einzutragen.

Erfolgt die Probenahme am Ort des Erlegens (Jagdstrecke), dann ist

→ der BKB mit den **Koordinaten** als Untersuchungsort anzulegen (es erfolgt keine Angabe eines Bestandsbetriebes).

→ Im BKB-Kommentarfeld ist, wenn bekannt, der Reviername einzutragen.

Wildtiere sind im VIS als „**Schlachttier**“ zu erfassen.

- n. **Probenahme bei Farmwild:**

Wildwiederkäuer: Zur Tierart **WW (Farmwild-Wildwiederkäuer)** ist bei „Tierinfo hinzufügen“ die zutreffende (Tier)Kategorie auszuwählen:

Kennzeichnung	<input type="text" value="123456"/>
Schlachtnummer	<input type="text" value="1"/>
Geschlecht	<input type="text" value="weiblich"/>
Alter (Jahre/Monate)	<input type="text" value="1"/> / <input type="text" value=""/>
Kategorie	<input type="text" value="Damwild"/>
Hormonstatus	<input type="text" value=""/>

- Rotwild
- Damwild**
- Sikawild
- Muffelwild

Wildschwein: Auszuwählen im VIS unter Tierart WS (Farmwild-Wildschwein).

- o. Bei **Farmwild (WS, WW)** werden für die Untersuchung von Muskel- bzw. Leberproben auf Arzneimittel und Hormone einige Substanzgruppen unter so genannten „Dummy-Parametern“ zusammengefasst. Diese Parameter sind bei der Probeneingabe ins VIS gemäß den Planvorgaben auszuwählen, die endgültige Substanzauswahl erfolgt nach Probeneingang im Labor (siehe auch Anlage 10).
- **RST01** (Substanzauswahl durch Labor TAHO – **Muskel**):
 - A2a Chloramphenicol
 - A2c Nitroimidazole
 - HEM Hemmstoffe (Stoffgruppen A2a + A2d + A3c + B1a)
 - ANT Antibiotika (Stoffgruppen A3c + B1a)
 - APA Antiparasitika (Stoffgruppen A3d + B1b)
 - NSA NSAID (Stoffgruppen A3f + B1d)

 - **RST02** (Substanzauswahl durch Labor TAHO – **Leber**):
 - A1a Stilbene
 - A1c Steroide
 - A1d Zeranol
 - A1e β -Agonisten
 - A2b Nitrofurane
 - KOK Kokzidiostatika (Stoffgruppen A3d + B2)
- p. Erzeugnisse der Aquakultur sind im VIS als „**Lebendtier**“ zu erfassen.
- q. Bei **Aquakultur (Forelle, Karpfen, Wels)** werden für die Untersuchung von Muskelproben auf Arzneimittel und Hormone einige Substanzgruppen unter einem so genannten „Dummy-Parameter“ zusammengefasst. Dieser Parameter ist gemäß den Planvorgaben bei der Probeneingabe im VIS auszuwählen, die endgültige Substanzauswahl erfolgt nach Probeneingang im Labor (siehe auch Anlage 10).
- **RST03** (Substanzauswahl durch Labor TAHO – **Aquakultur**):
 - A1a Stilbene
 - A1c Steroide
 - A2a Chloramphenicol
 - A2b Nitrofurane
 - A2c Nitroimidazole
 - HEM Hemmstoffe (Stoffgruppen A2a + A2d + A3c + B1a)
 - APA Antiparasitika (Stoffgruppen A3d + B1b)

- r. **Farbstoffuntersuchungen** bei Erzeugnissen der Aquakultur: diese Proben **sind ebenfalls elektronisch zu erfassen**, wobei als Labor „**AGES - Institut f. Lebensmittelsicherheit Innsbruck (LSI), Pestizid- u. Lebensmittelanalytik (PLMA)**“ auszuwählen ist.

Bei „Herdeninfo hinzufügen“ ist die (Fisch)Kategorie auszuwählen:

Herdennummer	*	i	TEICH 1
Anzahl Einheiten		i	200 kg Fischbesatz
Kategorie		i	Forellenartige (Salmonidae) ▼
			Forellenartige (Salmonidae)
			Karpfenartige (Cyprinidae)
			Sonstige Süßwasserfische

In das Feld „Herdennummer“ **ist die dazugehörige Teichnummer** anzugeben.

- s. Der **Rechnungsempfänger** ist immer die **örtlich zuständige Landesregierung**.

t.

Anlegen einer Verdachtsprobe von **einem Tier**, bei dem mehr als eine Probe zur Einsendung gelangt (Beispiel Muskel auf antimikrobielle Stoffe und Leber auf Corticosteroide):

- Anlegen eines Verdachts-BKB (z.B. ESA.RST-V, SLA.RST-V, KBE.RST-V, etc.)
- Probe 1 anlegen inklusive Auswahl des zu untersuchenden Stoffes bzw. Stoffgruppe (z.B. Muskel – B1a)
- Probe 2 anlegen inklusive Auswahl des zu untersuchenden Stoffes bzw. Stoffgruppe (z.B. Leber – B1d)

- u. **Eingabe von Proben des randomisierten Überwachungsplanes - RST-S**

Prinzipiell umfasst der nationale randomisierte Überwachungsplan (RST-S, „Surveillanceplan“) die gleichen Stoffgruppen und Stoffe wie der nationale risikobasierte Kontrollplan (RST-M).

Da aber eine Probe auf so viele Stoffe wie möglich untersucht werden muss (entweder aus Gruppe A oder aus Gruppe B des Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1644), wurden für die Surveillanceplan-Proben zusammenfassende (virtuelle) Stoffgruppen erstellt, die sich nach dem Labor und der zu untersuchenden Stoffgruppe richten.

Die Planproben des nationalen randomisierten Überwachungsplans (RST-S) gemäß Anlage 10 werden im VIS als BKB-Typ RST-S angelegt und es ist die Stoffgruppe gemäß Plan auszuwählen.

Proben des randomisierten Überwachungsplans (RST-S) müssen immer an den AGES-Probeneingang in Wien gesendet werden (unabhängig vom für die Untersuchung zuständigen Labor)!

Beim Anlegen der RST-S Probe ist die korrekte Auswahl der vorgegebenen Stoffgruppe gemäß Anlage 9.3 zu beachten:

- **SURVTA-A bzw. SURVTA-B:** AGES Wien, LSV - Abteilung THKS
- **SURVGE-A bzw. SURVGE-B:** AGES Wien, LSV - Abteilung THKS

SURVGE-Proben werden in Wien geteilt und sowohl in Wien als auch in Innsbruck untersucht – **für diese Gruppe sind größere Probenmengen zu ziehen (siehe Anlage 9.1!).**

- **SURVIB-A bzw. SURVIB-B:** AGES Innsbruck, LSI – Abteilung PLMA (Einsendung nach Wien).

Die Vorgaben der Anlage 9.1 (Probenmatrix – Probenmenge), Anlage 9.2 (Liste der zu untersuchenden Stoffgruppen, Matrices und Besonderheiten) sowie insbesondere der Anlage 9.3 (Zugelassene Laboratorien) sind unbedingt einzuhalten.

Verdachtsproben aufgrund einer positiven Erstprobe werden unabhängig vom ursprünglichen BKB-Typ (RST-M, RST-S oder RST-K) **immer als RST-V-BKB im VIS angelegt.**
Der RST-V-BKB ist unbedingt dem BKB der Erstuntersuchung zuzuordnen!
Siehe auch *Kap. 5.5.3*

v. **Eingabe von Proben des Kontaminantenplans - RST-K**

Die im Rahmen des Kontaminantenplans zu ziehenden Proben werden auf folgende Stoffgruppen untersucht:

- Halogenierte persistente organische Schadstoffe (VIS Stoffgruppe: POP)
- Metalle (VIS Stoffgruppe: MET)
- Mykotoxine (VIS Stoffgruppe: MYK) → nur Ochratoxin & Aflatoxin!
- Andere Kontaminanten (VIS Stoffgruppe: AND)

Die Planproben auf Kontaminanten gemäß Anlage 10 werden im VIS als BKB-Typ **RST-K** angelegt und es ist die Stoffgruppe gemäß Plan (POP, MET, MYK, AND) auszuwählen.

Die Vorgaben der Anlage 9.1 (Probenmatrix – Probenmenge), Anlage 9.2 (Liste der zu untersuchenden Stoffgruppen, Matrices und Besonderheiten) sowie insbesondere der Anlage 9.3 (Zugelassene Laboratorien) sind unbedingt einzuhalten!

Verdachtsproben aufgrund einer positiven Erstprobe werden unabhängig vom ursprünglichen BKB-Typ (RST-M, RST-S oder RST-K) **immer als RST-V-BKB im VIS angelegt.**

Der RST-V-BKB ist unbedingt dem BKB der Erstuntersuchung zuzuordnen!
Siehe auch *Kap. 5.5.3*

w. **„Kombi-Proben“ im randomisierten Überwachungsplan (RST-S)**

Für den randomisierten Überwachungsplan (RST-S) sind „Kombi-Proben“ mit mehreren Matrices von jeweils einem Tier im Rahmen einer Probenziehung zu ziehen.

Damit soll ein möglichst langer Anwendungszeitraum abgedeckt werden.

Bei Rindern sind folgende Kombinationen zu ziehen:

- Blut, Haare und Harn
- Tränkewasser und Harn

Bei Schweinen:

- Blut und Harn

Im Rahmen dieser Probenziehungen ist pro Tier ein BKB anzulegen, dem die gezogenen Proben zugeordnet werden.

5.6.3.1.1 Blutprobe

Bei der Entnahme von Blutproben ist zu beachten, dass die Röhrchen nach der Blutentnahme zu schwenken sind, damit eine gute Durchmischung des Blutes mit dem Antikoagulans gewährleistet ist.

5.6.3.1.2 Harnprobe

Bei der Entnahme von Harnproben muss jegliche Kontamination z.B. mit Faeces, Staub, etc. vermieden werden. Der Harn ist in dicht schließenden, gereinigten und geruchsicheren Gefäßen abzufüllen.

Harnproben sind so **rasch wie möglich tiefzufrieren** und tiefgefroren zu versenden, damit ein Auftauen während des Transportes vermieden wird.

Bei Proben, die für die Untersuchung auf **Hormon 1** oder **Boldenon** (Stoffgruppe A1c) entnommen werden, ist **jegliche** Fäkalkontamination des Harnes deswegen zu vermeiden, um jegliche Hydrolyse von Boldenon-17 Beta-Konjugaten zu verhindern!

Details zu Vorschriften für Proben, die auf **Thyreostatika** (Stoffgruppe A1b) zu untersuchen sind: *siehe auch 5.6.3.1.7.*

5.6.3.1.3 Blut- und Haarproben bei Untersuchungen auf Steroidester

Bei Follow-up Maßnahmen (Nachbeprobungen) nach positiven Steroidhormon-Nachweisen in Harn müssen **bis auf Weiteres neben Harnproben auch Blutproben und Haare** zur Untersuchung auf Steroidester unter Beachtung folgender Vorgaben gezogen werden:

- Verwendung einer sauberen hitzesterilisierten Schere bzw. Schergeräts (Sollte die Verwendung einer hitzesterilisierten Schere bzw. Schergeräts nicht möglich sein, so ist dies unbedingt am PBS zu vermerken!)
- Entnahme von hautnahen Haarproben, vorzugsweise aus der Nacken-/Hals- oder Rumpffregion, wenn möglich von dunklem Haar
- das entnommene Haar muss schmutzfrei, trocken und frei von tierischen Geweberesten (z.B. Hautgewebe) sein
- die Probenmenge muss dichtgepackt zumindest etwa eine Handvoll sein (Vergleich: Wollknäuel mit einem Durchmesser von ca. 10 cm)

Sollte bei Verdachtsproben das **Ziehen einer Blutprobe bzw. Harnprobe** (z.B. aus Tierschutzgründen) **nicht möglich sein**, so können **in Ausnahmefällen** und mit entsprechendem Vermerk am Probenbegleitschreiben auch **nur Haarproben** eingeksendet werden.

Um dennoch eine illegale Behandlung mit Steroidestern ausschließen zu können, ist in diesen Fällen bis auf Weiteres **vor der darauffolgenden Schlachtung** eine repräsentative Anzahl an **Blutproben und Haarproben** von Tieren der gleichen Tierkategorie zu ziehen. Diese Blut- und Haarproben müssen **von jeweils einem Tier** stammen und **die Verbindung der Proben zum Tier** muss bei der Probeneinsendung gesichert sein.

5.6.3.1.4 Muskel-, Leber-, Fett- und Nierenprobe

Bei der Entnahme von Muskel-, Leber-, Fett- und Nierenproben ist zu beachten:

- a. Untersuchungsmaterial darf nur mit einem sauberen Messer entnommen werden;
- b. Untersuchungsmaterial darf nicht mit Desinfektionsmitteln oder behandelten Flächen in Berührung kommen (dies könnte die Probe beeinflussen);
- c. Untersuchungsmaterial ist direkt in den Probensack zu verpacken;
- d. Muskel-, Fett- oder Organproben sind einzeln zu verpacken;
- e. Untersuchungsmaterial ist sofort zu kühlen;

Proben, die auf **Carbamate/Pyrethroide** (BKB Typ RST-K – Gruppe POP, bzw. bei "Dual-Use-Pestizide" BKB Typ RST-M Gruppe B1d) untersucht werden, sind **tiefzufrieren** und anschließend mit geeigneten Kühlpatronen versehen zu versenden!

Einsenden von ganzen toten Tieren (ausgenommen Fische) **ist nicht gestattet** und werden vom Labor weder übernommen noch untersucht!
Die zu untersuchenden Materialien sind vor Ort zu entnehmen und einzeln verpackt zu übermitteln.

5.6.3.1.5 Fischprobe

Bei der Entnahme von Erzeugnissen der Aquakultur ist zu beachten:

- a. Nur ganze Fische gelten als Probe.
- b. Das **Darmkonvolut, die Innenorgane, der Kopf und der Schwanz** sind **mit einem sauberen Messer** zu entfernen. Die Muskelanteile des Fisches müssen in toto mitgeschickt werden!
- c. Kann das geforderte Gewicht von 300 g nicht eingehalten werden, so ist eine entsprechende Anzahl von Fischen zu entnehmen.
- d. Die Fische sind sofort nach der Probenziehung **unbedingt tiefzufrieren**.
- e. Die Fische sind in isolierten, mit Kühlpatronen versehenen Transportbehältnissen zu versenden!

5.6.3.1.5.1. Fischproben für Farbstoffuntersuchungen

Bei den Probenahmen von Erzeugnissen der Aquakultur zur Untersuchung auf Farbstoffe ist zu beachten:

- a. Fische dürfen nicht mit Oberflächen in Berührung kommen, die mit Farbstoffen behandelt oder kontaminiert sind; zu empfehlen sind aufgeschnittene große Polyethylen-Säcke bzw. sterile oder neue Polyethylen-Folien als Unterlage zu verwenden.
- b. Die Verwendung von Einmalhandschuhen ist für jede Art der Manipulation erforderlich (z.B. Töten der Fische).
- c. Werkzeuge dürfen nicht mit Farbstoffen kontaminiert sein.
- d. Als Verpackung ist nur ein neuer, ungebrauchter, transparenter und reißfester Polyethylen-Sack zu verwenden.
- e. Der Polyethylen-Sack darf nicht beschriftet sein.
- f. Es dürfen keine gefärbten Behältnisse zum Einsatz kommen.
- g. Notwendige Beschriftungen sind nur auf einem zweiten, als weitere Umhüllung dienenden Sack zulässig.

5.6.3.1.6 Futtermittelprobe

Bei der Entnahme von Futtermittelproben ist in Anlehnung an die Probenahmever-schrift des „Aktionsplanes Futtermittel“ des BMLRT vorzugehen.

Siehe auch 5.7.1.8.

5.6.3.1.7 Harn- und Tränkewasserprobe

Proben von Harn- und Tränkewasser, die auf **Thyreostatika** (Untergruppe A1b) zu untersuchen sind, müssen nach erfolgter Probenahme so rasch wie möglich **tiefgefroren werden (-18°C) und müssen gefroren im Labor einlangen. Es sind spezielle Kühlboxen zu verwenden, die über den AGES Probeneingang (rueckstandsproben@ages.at) anfordern sind. Nicht gefrorene im Labor einlangende Proben werden vom Labor nicht übernommen, und als „nicht bearbeitbar“ zurückgewiesen.**

**Die vorgegebene zeitliche Blockung ist unbedingt einzuhalten.
Proben, die auf Thyreostatika zu untersuchen sind, sind nicht vor Wochenenden oder Feiertagen einzusenden!**

5.6.3.1.8 Probenziehung PFAS

Bei der Probenziehung für Untersuchungen von Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) sind die Kriterien für die Probenahmestrategie gemäß Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2022/931 einzuhalten. Die einschlägigen Probenahmeverfahren sind einzuhalten.

Die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1428 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die Kontrolle auf PFAS in bestimmten Lebensmitteln sind einzuhalten. Es sind vor allem auch die Vorsichtsmaßnahmen für die Probenahme zu berücksichtigen.

Für die Probenahme sind Behälter aus Hart-Polyethylen (HDPE) oder Polypropylen (PP) mit unbeschichteten Verschlusskappen zu verwenden.

Nicht verwendet werden dürfen: Probenahmebehältnisse bzw. Deckel/Verschlüsse aus/mit Polytetrafluorethylen (PTFE oder Teflon), Polyvinylidenfluorid (PVDF), Weich-Polyethylen (LDPE z. B. Gefrierbeutel) oder Glas.

Es ist darauf zu achten, bei der Probenahme keine Gore-Tex-Kleidung und keine mit Weichspülern behandelte Kleidung zu tragen.

Vor der Probenahme sollen keine PFAS-haltigen Handcremes, Kosmetika u. dgl. verwendet werden.

Es gelten die Höchstwerte gemäß Verordnung (EU) 2023/915.

Beim Erfassen der Probe ist im Kommentarfeld „+ PFAS“ einzugeben.

a. Probenahme bei Partien ganzer Fische gleicher Größe/Gewicht:

Die Sammelprobe muss mindestens 1 kg wiegen. Die Anzahl der Einzelproben ist in Tabelle 3 festgelegt:

- <50 kg: mindestens 3 Einzelproben
- >50 kg und > 500kg: mindestens 5 Einzelproben
- > 500 kg mindestens 10 Einzelproben

Bei Fischen unter 1 kg wird der ganze Fisch verwendet. Wenn die Sammelprobe über 3 kg wiegt, können Teile (mind. 100 g) verwendet werden.
Bei Fischen ab 1 kg besteht die Einzelprobe aus dem mittleren Teil (mind. 100 g).
Bei Fischen über 6 kg wird das Muskelfleisch der rechten Rückenpartie entnommen.
Alternativ sind drei Einzelproben von jeweils 350 g möglich.

b. Probenahme bei Fischen unterschiedlicher Größe/Gewicht:

Die Vorschriften von a. gelten.
Wenn 80 % der Fische eine bestimmte Größe haben, werden Proben nur von dieser Kategorie genommen.

c. Probenahme bei Landtieren:

Bei Fleisch von Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen und Equiden wird 1 kg von einem Tier entnommen. Falls das nicht möglich ist, so wird mehreren Tieren die gleiche Probenmenge entnommen, um eine Sammelprobe von 1 kg herzustellen.
Bei Geflügel werden Proben von mindestens drei Tieren entnommen, um 1 kg zu erreichen. Bei Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel beträgt die Sammelprobe 300 g.

Für Farmwild und Wildtiere wird 300 g von mindestens einem Tier entnommen.

5.6.3.2 Gegenprobe

Sind in

- gesperrten Betrieben (Art. 4 der Delegierten VO (EU) 2019/2090) oder
- bei Höchstwertüberschreitungen (Art. 4 der Delegierten VO (EU) 2019/2090) oder
- bei Verdacht auf Rückstände im Rahmen der Fleischuntersuchung (§ 9 Abs. 3 FIUVO 2006)

amtliche Proben zu entnehmen, so hat der Tierhalter, Betriebsinhaber oder Lebensmittelunternehmer **Anspruch auf eine Gegenprobe** für **ein zusätzliches Sachverständigengutachten**.

In diesem Fall ist eine Teilung der Probe in eine amtliche Probe und in eine Gegenprobe vorgesehen. Dies gilt jedoch nicht für Probenahmen zur Untersuchung auf Umweltkontaminanten.

Der Betriebsinhaber, aus dessen Tierbestand das Tier stammt, kann auf eine Gegenprobe verzichten, wobei dies im Rahmen der Erhebungen im Tierhaltungsbetrieb **vorab** zu klären und dokumentieren ist.

In allen anderen Fällen ist der Betriebsinhaber, aus dessen Tierbestand das Tier stammt, vom Lebensmittelunternehmer, der einen Schlachthof betreibt, zu kontaktieren, um die Zustimmung bzw. Ablehnung des Tierhalters einzuholen (Gegenprobe ja/nein).

Ist der Betriebsinhaber, aus dessen Tierbestand das Tier stammt, **nicht erreichbar bzw. fehlt eine diesbezügliche Erklärung**, so ist jedenfalls eine Gegenprobe zu ziehen und der Lebensmittelunternehmer hat den Tierhalter darüber zu informieren.

Bei der Entnahme der Gegenprobe durch den Probenehmer ist folgende Vorgangsweise einzuhalten:

- a. Die Gegenprobe (Probengefäß, Probensack) erhält jeweils eine einheitliche Probenkennung gemäß 5.6.5, wobei gewährleistet sein muss, dass die Gegenprobe der amtlichen Probe und umgekehrt zugeordnet werden kann.
- b. Der Probenehmer entnimmt die doppelte Menge der in Anlage 9.1 unter „Mindestmenge“ angegebener Menge; diese wird dann zu gleichen Teilen in je zwei Probengefäße oder Probensäcke geteilt. Es ist darauf zu achten, dass die gleiche Beschaffenheit der amtlichen Probe und der Gegenprobe gewährleistet ist und dass der Untersuchungszweck durch die Teilung der Proben nicht gefährdet wird. **Injektionsstellen dürfen nicht geteilt werden.**
- c. Bei der Entnahme der Proben sind die Bestimmungen von 5.6.3.1.1 bis 5.6.3.1.7 einzuhalten.
- d. Bei der Entnahme von Gegenprobe – **Niere** ist zu beachten, dass die Nieren geteilt (Teil A und B) und neu zusammengestellt werden (z.B. Probe 1: Teil A der linken Niere plus Teil B der rechten Niere; Probe 2: Teil B der linken Niere und Teil A der rechten Niere).
- e. Für die Entnahme der Gegenprobe – **Fisch** gilt analog Punkt „d“.
- f. Auch für die **Gegenprobe** ist ein **Probenbegleitschreiben auszufüllen/auszudrucken**. Bei elektronisch erfassten Proben (z.B. im VIS, etc.) ist im BKB-Kommentarfeld der amtlichen Probe einzutragen, dass eine „Gegenprobe mit der Probenkennung xx“ gezogen worden ist.

Auf dem **Probenbegleitschreiben der Gegenprobe** ist unter „Anmerkungen“ Folgendes zu vermerken ist: *„Gegenprobe zu amtlicher Probe mit Probenkennung xx“*.

Auf dem **Probenbegleitschreiben der amtlichen Probe** ist ebenfalls unter „Anmerkungen“ zu vermerken, dass eine Gegenprobe mit Probenkennung xx gezogen worden ist.

- g. Der Gegenprobe ist das gelbe Blatt des Probenbegleitschreibens oder ein Ausdruck des elektronisch generierten PBS (z.B. VIS-PBS) gemäß Punkt f. als integrierender Bestandteil der Probe anzuschließen.
- h. Die Gegenprobe ist durch den Probenehmer gemäß 5.6.7 zu versiegeln.

- i. Der Übernehmer der Gegenprobe hat die Übernahme der Gegenprobe mit Unterschrift zu bestätigen. Ebenso ist zu bestätigen, dass dem Übernehmer das Merkblatt betreffend „**Gegenprobe in der Rückstandskontrolle**“ (siehe auch 5.6.3.2.1) zur Kenntnis gebracht wurde.
- j. Dem Übernehmer der Gegenprobe ist das rosa Probenbegleitschreiben oder ein Ausdruck des elektronisch generierten PBS (z.B. VIS-PBS) der amtlichen Probe zu übergeben.
- k. Die Lagerung der Gegenprobe erfolgt eigenverantwortlich durch den Übernehmer der Gegenprobe am Ort der Probenahme unter den in Punkt 5.6.8 genannten Bedingungen, wobei Fleisch, Fett und Fisch bei einer maximalen Lagerzeit von 14 Tagen bei minus 18°C gelagert werden kann.
- l. Der Übernehmer der Gegenprobe (Schlachtbetrieb) ist verpflichtet, die Gegenprobe 14 Tage aufzubewahren.

5.6.3.2.1 Merkblatt „Gegenprobe in der Rückstandskontrolle“ (siehe auch Anlage 9.4)

Dem Übernehmer der Gegenprobe ist mitzuteilen, dass

- bei Nichtbeachtung der Lagerbedingungen nicht gewährleistet ist, dass die Untersuchungsergebnisse dem Zustand der Probe zum Zeitpunkt der Probenziehung entsprechen und dass
- die Haltbarkeit von bestimmten pharmakologisch aktiven Stoffen sehr unterschiedlich ist und generell durch die Lagerung beeinflusst wird.

5.6.3.2.2 Transport der Gegenprobe

Der Transport der Gegenprobe hat unter Einhaltung der Bestimmungen von 5.6.8 zu erfolgen.

5.6.4 Probenart (Matrix)

Unabhängig von der Anzahl der Untersuchungen ist das zu entnehmende Probenmaterial je Tierart unter Einhaltung der Bedingungen entsprechend der *Anlagen 9.1 und 9.2* einzusenden.

5.6.5 Probenkennung

Jede Probe erhält, um eine eindeutige Zuordnung der Proben zu gewährleisten, eine eindeutige Probenkennung z.B. durch die elektronisch generierte Probennummer (z.B. VIS, etc.), aus einer Folge von Buchstaben und Ziffern oder durch die Sacknummer.

Probengefäße und Probensäcke sind mit der Probenkennung zu versehen, damit auch für Dritte die Zuordnung nachvollziehbar ist.

Diese Kennung muss auch auf dem Probenbegleitschreiben bzw. Untersuchungsantrag im Feld „Protokollnummer“ eingetragen werden.

5.6.6 Probenbegleitschreiben (PBS)

Im Rahmen der amtlichen Probenahme ist als Protokoll der Tätigkeit und gleichzeitig als Untersuchungsantrag das Probenbegleitschreiben zu erstellen.

Es sind alle relevanten Daten zu erfassen, aus denen die Identität der Probe eindeutig hervorgeht.

Es muss die **eindeutige Zuordnung der Probe zum Probenbegleitschreiben** gewährleistet sein.

Pro Tier (Probe/Proben und zu untersuchender Stoff/Stoffgruppe) ist jeweils ein eigenes Einsendeformular zu verwenden.

Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in diesem Erlass festgelegt.

Proben müssen grundsätzlich elektronisch angelegt werden. Sollte eine elektronische Erstellung des Probenbegleitschreibens (siehe weiter unten in diesem Kapitel) nicht möglich sein, so ist ein „Antrag zur Durchführung von Rückstandsuntersuchungen“ (St.Dr. Lager-Nr. 736; aufgelegt vom printcom Drucksortenverlag) zu verwenden. Diese Formulare stehen für die BKB-Typen RST-M, RST-S und RST-K zur Verfügung. Sie bestehen aus mehreren Durchschreibebältern, von denen das erste (weiß) beim Probenehmer verbleibt, das zweite (gelb) der Probe (flüssigkeitsdicht!) anzuschließen, das dritte (grün) der zuständigen Landesbehörde zu übermitteln und das vierte (rosa) dem Tierbesitzer zu übergeben ist.

Die Destinationen der einzelnen Formulare sind am linken oberen Rand des Antragsformulars angegeben.

Folgende Daten sind einzutragen:

- Name und Anschrift des Einsenders (Angabe der zuständigen BVB)
- Angabe, ob Probenahme im Bestand bzw. bei der Schlachtung (§ 56 LMSVG) oder im Falle eines Verdachtes als Probe im Bestand (§ 56 LMSVG) oder bei der Schlachtung (§ 55 Abs. 1 Z 2 LMSVG) erfolgte
- Datum und Zeit der Probenahme
- Protokollnummer der Probe/BKB Nummer
- Tierart
- Kennzeichnung des Tieres (Ohrmarkennummer, etc.)
- Zulassungsnummer, Name und Anschrift des Schlachthofes
- LFBIS-Nummer des Betriebes, Name und Anschrift des Tierhalters (Herkunftsbestand)

- Matrix (Blut, Harn, etc.)
- Probenmenge
- Geschlecht des Tieres
- Angabe einer bestehenden Trächtigkeit oder ob das Tier kastriert ist
- Anzahl der Tiere im Herkunftsbestand (beprobte Tierkategorie im Bestand)
- Anmerkungen: Vorbericht, Behandlungen; z.B. Angabe von Behandlungen innerhalb der letzten vier Wochen bei Probenahme im Tierbestand (Aufzeichnungen gemäß RückstK-V 2006)
- Angabe des zu untersuchenden Stoffes oder Stoffgruppe

Bei der **Untersuchung auf Hormone** sind bei **Rindern** unbedingt das **Alter** und das **Geschlecht** (männlich, weiblich, kastriert) sowie eine allfällige **Trächtigkeit**, bei allen **anderen Tieren nur** das **Geschlecht** (männlich, weiblich, kastriert) und ebenso eine allfällige **Trächtigkeit** anzugeben.

Bei der Untersuchung auf **Boldenon (Hormon 1 und Hormon 2)** ist auch die **Rasse des beprobten Tieres** einzutragen.

Bei der Probenahme von **Wild aus freier Wildbahn** ist in die Rubrik

- „LFBIS-Nummer des Betriebes, Name und Anschrift des Tierhalters“ bei Probenahme am Ort des Erlegens (Jagdstrecke) der **Ort des Erlegens (Koordinaten) und, wenn bekannt, im Kommentarfeld der Reviername** einzutragen und in die Rubrik
- „Zulassungsnummer, Name und Anschrift des Schlachthofes“ die reviereigene Kühleinrichtung bzw. das Kühlhaus einzutragen

(siehe auch 5.6.3.1 m - n).

Wird bei Proben der **Aquakultur** die Tierkategorie „**Sonstige Süßwasserfische (SON)**“ ausgewählt, so ist im Anmerkungsfeld unbedingt die **Fischart** anzugeben.

Bei der **Erfassung der Planproben elektronisch in einer Datenbank** (VIS, PHD, SLA, ESA, KBE, etc.) so ist der BKB gemäß Plan anzulegen:

- **RST-M BKB** (risikobasierter Kontrollplan),
- **RST-S BKB** (randomisierter Überwachungsplan, „Surveillanceplan“)
- **RST-K BKB** (Kontaminantenplan)

Der Ausdruck des **elektronisch generierten PBS (z.B. VIS-PBS)** ist der Probe anzuschließen. Der elektronisch generierte PBS besteht aus drei Blättern, je einer Kopie für den Probenehmer, für den Tierhalter und für das Labor *(siehe auch 5.6.3.1 j-r)*.

Dabei ist unbedingt zu beachten, dass der **Probenehmer (der Amtstierarzt, der amtliche Tierarzt, der die Probe gezogen hat)** angegeben wird, sonst ist eine Kundenzuordnung der Probe für das Labor nicht möglich.

Die Stampiglie des Einsenders (Probenehmer, BH, etc.) ist auf der „Kopie für Labor“ des elektronisch generierten PBS verpflichtend anzubringen.

Bei elektronischen Einsendungen ist das zusätzliche Übermitteln des Antragsformulars (St.Dr. Lager-Nr. 736) zwar nicht mehr erforderlich, **der LH kann aber festlegen, dass diese im Bundesland noch zu verwenden sind.**

Bei der **Einsendung von Verdachtsproben/Follow-up Proben** im Rahmen von Nachforschungen ist unbedingt auf die Protokollnummer (Auftragsnummer, Probennummer) des Prüfberichtes/Befundes und auf das Ergebnis der Erstuntersuchung zu verweisen.

Beim elektronischen Erfassen von Verdachtsproben (z.B. im VIS, etc.) ist ein **RST-V BKB** anzulegen und der Probe der Ausdruck des elektronisch generierten PBS (z.B. VIS-PBS) anzuschließen.

Ist die Erstuntersuchung (Planprobe: RST-M, RST-S oder RST-K) bereits im VIS erfasst, so ist der **BKB RST-V diesem unbedingt zuzuordnen (→ BKB Zuordnung bearbeiten)! Siehe auch 5.5.3.**

Das Antragsformular ist nach vollständigem Ausfüllen bzw. nach Ausdruck des elektronisch generierten Probenbegleitschreibens und nach Überprüfung der Angaben vom Probenehmer zu unterfertigen:

- NAME des Probenehmers in Blockschrift (im Falle einer Probennahme durch den amtlichen Tierarzt, die Bezirksverwaltungsbehörde)
- Unterschrift
- Stampiglie (Langstempel, Dienstsiegel)

Bei Probenahme im **Tierhaltungsbetrieb** ist das Antragsformular auch vom **Tierhalter zu unterschreiben**. Wird die Unterschrift verweigert, so ist dies zu vermerken.

Nach Versiegeln der **Gegenprobe** durch den Probenehmer (*siehe 5.6.7*) hat die Person, die die Gegenprobe übernommen hat, die Übernahme mit Unterschrift zu bestätigen.

Siehe auch 5.6.3.1 und 5.6.3.2.

Werden **Begleitpapiere** verwendet, die **nicht in diesem DE benannt sind**, so werden die Proben von den Untersuchungsstellen nicht entgegengenommen! Dies gilt auch für nicht korrekt ausgefüllte Probenbegleitschreiben.

5.6.7 Versiegeln der Probe

Die Probe ist zweckentsprechend flüssigkeitsdicht zu verpacken und an Ort und Stelle mit einem amtlichen Siegel zu versehen, das beim Öffnen zerstört wird (Banderole, Probensack, Plombe, Ohrmarke, etc.).

Wird die Probe selbst nicht versiegelt, so muss zumindest der Transportcontainer außen mit einem amtlichen Siegel, das beim Öffnen zerstört wird, verschlossen werden.

Wenn der Probensack versiegelt ist, muss der Container nicht versiegelt werden.

5.6.8 Transport - Versand

Die Proben sind noch am Tag der Probenziehung, spätestens jedoch am darauf folgenden Tag in das zuständige Labor zu versenden.

Die Proben sind unmittelbar nach der Probenahme zu kühlen (+1°C bis +4°C; Ausnahmen (Tiefrieren) siehe 5.6.3.1.2, 5.6.3.1.4 – letzter Absatz, 5.6.3.1.5 und 5.6.3.1.7).

Muskel-, Fett- und Organproben: Die Proben sind unmittelbar nach ihrer Entnahme **einzel in frische Kunststoffsäckchen** einzuschlagen und ebenfalls möglichst rasch zu kühlen (+1°C bis +4°C; Ausnahmen siehe 5.6.3.1.4 – letzter Absatz).

Ist eine Lagerung der Proben durch den Probenehmer erforderlich (bei Versand am darauf folgenden Tag), so müssen die nachfolgend genannten Temperaturbedingungen eingehalten werden und es ist darauf zu achten, dass das Untersuchungsmaterial verwechslungs- und austauschsicher gelagert wird, ohne dass sich dadurch die Probenqualität signifikant verändert.

Lagerbedingungen für Lagerzeit von maximal 24 Stunden:

EDTA-Blut (Plasma):	+1°C bis + 3°C (darf nicht frieren!)
Harn, Fische:	-18°C bis -20°C
Fleisch, Fett ³ :	+1°C bis + 4°C

Von den angegebenen Lagerzeiten kann in Ausnahmefällen bei Proben, die auf MET (Schwermetalle) zu untersuchen sind, unter folgenden Bedingungen abgewichen werden:

Bis zum Ende des laufenden Quartals (das entspricht maximal 3 Monaten!) unter folgenden Bedingungen:

- nicht vakuumverpackt
- -18°C bis -20°C
- Kunststoffsack muss unversehrt und dicht sein

Siehe auch 5.6.3.1.2, 5.6.3.1.4 – letzter Absatz, 5.6.3.1.5 und 5.6.3.1.7.

³ Fett, das auf B1b oder POP untersucht wird, ist bei -18°C bis -20°C zu lagern

Proben müssen – unabhängig von der Jahreszeit – so in geeigneten isolierten Behältnissen (Kühlboxen; Kühltaschen eignen sich nicht!) und gekühlt oder tiefgekühlt (Kühlpatronen) transportiert werden, dass sich keine signifikanten Veränderungen bezüglich der zu untersuchenden Parameter ergeben und jegliche Kreuzkontaminationen verhindert werden.

Die Verpackung ist **zumindest dreischalig** in Form einer Styroporbox (z.B. Überkarton, Styroporbox (ev. mit Überkarton), plombierte Versandtasche, Plastiksack mit der Probe).

Organe dürfen nicht direkt in die Versandtasche verpackt werden, sondern müssen vorher in einen Plastiksack gegeben werden und so verschlossen werden, dass keine Flüssigkeit austreten kann.

Die **Proben** müssen gekühlt transportiert werden (**maximal +4°C**)!

Neben der Kühlung ist auf eine kurze Versandzeit zu achten, am besten per Botendienst, via Express-Mail-Service oder Logistikunternehmen spezialisiert auf Probenversand (z.B. Medizinlogistikunternehmen). Ein ungekühlter und langer Transport fördert den Abbau der zu untersuchenden Stoffe und verfälscht somit das Ergebnis. Bei Proben, die einen schlechten Erhaltungszustand aufweisen, versagt die Analytik, da starke Matrixpeaks entstehen!

5.6.8.1 Versand mit Post oder einem Logistikunternehmen

Es gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen ADR (ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße).

Die Proben gelten als „**Patientenproben**“ und unterliegen einer Freistellung (Proben mit geringer Wahrscheinlichkeit von Krankheitserregern)!

An der Außenverpackung muss die Probe gut leserlich in Großbuchstaben wie folgt gekennzeichnet sein:

„FREIGESTELLTE VETERINÄRMEDIZINISCHE PROBE“

Siehe Kapitel FREISTELLUNGEN 2.2.62.1.5.8 des ADR 2021

<https://www.bmk.gv.at/themen/mobilitaet/transport/gefahrgut/recht/international/ADR.html>

Auf sichere Verpackung ist zu achten!

Die Verpackung muss dreischalig sein, um ein sogenanntes „Freiwerden der Probe“ (z.B. verhindern des Austretens von Flüssigkeiten) abzuwenden.

„2.2.62.1.5.8 Von Menschen oder Tieren entnommene Proben (Patientenproben), bei denen eine minimale Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Krankheitserreger enthalten, unterliegen nicht den Vorschriften des ADR, wenn die Probe in einer Verpackung befördert wird, die jegliches Freiwerden verhindert und die mit dem Ausdruck «FREI-GESTELLTE MEDIZINISCHE PROBE» bzw. «FREIGESTELLTE VETERINÄRMEDIZINISCHE PROBE» gekennzeichnet ist.

Die Verpackung wird als den oben aufgeführten Vorschriften entsprechend angesehen, wenn sie folgende Bedingungen erfüllt:

a) Die Verpackung besteht aus drei Bestandteilen:

(i) (einem) wasserdichten Primärgefäß(en);

(ii) einer wasserdichten Sekundärverpackung und

(iii) einer in Bezug auf ihren Fassungsraum, ihre Masse und ihre beabsichtigte Verwendung ausreichend festen Außenverpackung, bei der mindestens eine der Oberflächen eine Mindestabmessung von 100 mm x 100 mm aufweist.

b) Für flüssige Stoffe ist zwischen dem (den) Primärgefäß(en) und der Sekundärverpackung absorbierendes Material in einer für die Aufnahme des gesamten Inhalts ausreichenden Menge eingesetzt, so dass ein während der Beförderung austretender oder auslaufender flüssiger Stoff nicht die Außenverpackung erreicht und nicht zu einer Beeinträchtigung der Unversehrtheit des Polstermaterials führt.“

5.6.9 Laboratorien

Die Proben sind ausschließlich an die in der Anlage 9.3 aufgelisteten zugelassenen Laboratorien zu senden.

Einsendungen an ein falsches Laboratorium innerhalb der AGES werden nach Möglichkeit weitergeleitet, wobei die dabei anfallenden Kosten laut AGES in Rechnung gestellt werden können.

Die für die Rückstandsuntersuchung zugelassenen Laboratorien haben auf die Einhaltung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/808 der Kommission über Leistungskriterien für Analysemethoden für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in zur Lebensmittelerzeugung genutzten Tieren und über die Auswertung von Ergebnissen sowie über die für Probenahmen anzuwendenden Methoden und zur Aufhebung der Entscheidungen 2002/657/EG und 98/179/EG zu achten.

Sowohl die Daten der Anträge als auch die jeweiligen Ergebnisse sind so zu verwalten, dass sie den jeweiligen Berechtigten zur Verfügung stehen. Diese Daten sind auch Basis für die Erstellung von Probenplänen in den Folgejahren.

Offensichtlich falsch gekennzeichnete bzw. zu geringe Probenmengen werden nicht bearbeitet.

Ganze tote Tiere mit Ausnahme von Fischen werden nicht übernommen.

Siehe auch 5.6.3.1.5

Wenn der Zustand der Proben bei der Ankunft im Labor nicht entspricht und die Zersetzungserscheinungen weit fortgeschritten sind („vergammelt“), so nehmen die Laboratorien die Proben nicht an.

Ist die **Untersuchung aus oben genannten Gründen nicht möglich**, so **informieren die Untersuchungsanstalten** umgehend die zuständige Landesregierung (Landesreferenten), damit die Probenahme wiederholt oder die weitere Vorgangsweise festgelegt werden kann.

Bedingen falsche oder unvollständige Angaben erhöhte Untersuchungskosten (z.B. Verifizieren vermeintlich positiver Proben in gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien), so werden die Kosten dem Verursacher angelastet.

5.6.9.1 Befund/Prüfbericht

Das Labor übermittelt den Untersuchungsbericht in Form eines Befundes/Prüfberichtes unmittelbar nach Beendigung der Untersuchungen an den Probenehmer, der die Proben eingesendet hat und an die für den Entnahmeort zuständige Behörde des Landes (Landeshauptmann).

Damit erforderliche Maßnahmen unmittelbar in Angriff genommen werden können, hat im Falle eines positiven (bzw. zweifelhaften) Befundes diese Meldung **sofort** zu erfolgen und damit verbunden auch eine Meldung an das BMSGPK - Abteilung III/B/12 (IIIB12@gesundheitsministerium.gv.at; florian.macher@gesundheitsministerium.gv.at)!

Von dieser Regelung ausgenommen ist die Übermittlung der Bestätigungsuntersuchung nach einem positiven Hemmstofftest im Rahmen der MFU. Dieses Ergebnis wird vom federführenden Labor an die zuständige Behörde des Landes (Landeshauptmann) und in Kopie an das BMSGPK - Abteilung III/B/12 (IIIB12@gesundheitsministerium.gv.at; florian.macher@gesundheitsministerium.gv.at) übermittelt.

Bei elektronischer Übermittlung der Untersuchungsergebnisse via **VIS** ist wie folgt vorzugehen:

- Bei **nicht negativen** Befunden erfolgt eine automatische Mitteilung (Info-Mail) durch das System der Bundesanstalt Statistik Österreich.
- Dieser **VetMail**-Versand erfolgt an die zuständige Landes- und Bezirksbehörde (Herkunftsbetrieb - Leberdierproben; Schlachtbetrieb - Schlachthofproben) sowie an das BMSGPK.
- Die Laborergebnisse, die aus dem elektronischen System generiert werden, sind bereits die **endgültigen Laborergebnisse**. **Nach Beurteilung der Ergebnisse** sind die entsprechenden Maßnahmen gemäß RückstK-V 2006 unmittelbar einzuleiten.

Im VIS steht für jede elektronisch angelegte Probe auch der Prüfbericht zur Verfügung:

Bestand von Betrieb	RegNr [REDACTED]
Probenbegleitschein	  Zuletzt gesendet:
Prüfbericht	

- Die Organisation der sofortigen Abfrage des VetMails und des dazugehörigen BKBs sowie der Beurteilung der nicht negativen Befunde im VIS obliegt dem Landeshauptmann.

5.7 Vorgangsweise bei Nachweis von Rückständen

Bei jedem positiven Befund (Überschreitung von Höchst-, Grenz- bzw. Richtwerten, Verdacht einer vorschriftswidrigen Behandlung) sind unverzüglich Maßnahmen im Herkunftsbetrieb anzuordnen, d.h. es ist bei positiven Proben, die am Schlachtbetrieb gezogen wurden, die für den Herkunftsbetrieb zuständige BVB (Amtstierarzt) umgehend zu informieren.

Ist vom LH nicht festgelegt, wie die Weitergabe der Information eines positiven Befundes eines geschlachteten Tieres an die für den Herkunftsbetrieb zuständige BVB zu erfolgen hat, so ist für die Meldung das **Rückstands-Meldeprotokoll** (Anlage 9.5) zu verwenden.

Dieses ist vom amtlichen Tierarzt **unverzüglich** an die für den Schlachtbetrieb zuständige BVB zur Weiterleitung an die für den Herkunftsbetrieb zuständige BVB zu übermitteln.

Liegt der **Herkunftsbetrieb in einem anderen Bundesland**, so ist das Protokoll im Dienstwege an den für den Herkunftsbetrieb zuständigen LH umgehend weiterzuleiten.

Liegt der **Herkunftsbetrieb nicht in Österreich**, so ist das Protokoll inklusive aller Unterlagen im Dienstwege an das BMSGPK zu senden.

Für die Kontrolle am Herkunftsbetrieb ist das Rückstandserhebungsprotokoll (Version 6, Stand: 12.2023) verpflichtend anzuwenden.

Das **Protokoll ist gewissenhaft auszufüllen** und muss alle Informationen beinhalten, die bei der Überprüfung des Betriebes erhoben worden sind. Ziel der Erhebungen soll sein, zu begründen, weshalb Rückstände aufgetreten sind (*Anlage 9.6*).

Es ist beispielsweise einzutragen, ob TAM gefunden, Aufzeichnungen (Bestandsregister, Stallbuch) gesetzeskonform geführt und ob und in welchem Ausmaß repräsentative Stichproben gezogen worden sind.

Es ist anzugeben, ob im Falle der Bestätigung einer vorschriftswidrigen Behandlung Maßnahmen gemäß §§ 15 und 16 der RückstK-V 2006 sowie Art. 6 der Delegierten VO (EU) 2019/2090 ergriffen worden sind.

Bei Nachweis von Stoffen der **Gruppe A des Anhanges I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1644** beziehungsweise bei Nachweis einer **vorschriftswidrigen Behandlung** müssen zumindest die nachstehend getroffenen Maßnahmen dokumentiert und in Form eines Beiblattes angefügt werden:

- Dauer der behördlichen **Sperre** gemäß § 58 LMSVG;
- Anzahl der Tiere, die von der Sperre betroffen waren;
- Informationen zu **Maßnahmen im Tierhaltungsbetrieb**: Prüfung der Aufzeichnungen, Kontrolle der tierärztlichen Hausapotheke, repräsentative Anzahl der von den Tieren gezogenen Stichproben (Angabe der Gesamtzahl der betroffenen Tierkategorie), andere weiterführende Kontrollen, Ergebnis/se der Stichprobenuntersuchungen, etc.;
- Anzahl der Tiere, die zur Bestätigung der vorschriftswidrigen Behandlung geschlachtet wurden;
- Informationen betreffend Tötung vorschriftswidrig behandelter Tiere (§ 81 TAMG): Anzahl, Zeitpunkt der Tötung, Zeitpunkt der Abgabe an TKV zur unschädlichen Beseitigung (§ 60 LMSVG);
- Maßnahmen im Schlachtbetrieb bei Verdachtsproben: vorläufige Beanstandung, unschädliche Beseitigung der Tierkörper, etc.;
- Unterliegt der Betrieb einer verstärkten Überwachung von 12 Monaten?
- Wie wird der Betrieb im Laufe der 12-monatigen Kontrollzeit überwacht und wie erfolgt die Dokumentation? Anzahl der Proben, die in der Überwachungsperiode gezogen wurden; Ergebnis/se der Untersuchungen;
- Wurden Strafverfahren eingeleitet?
- Wurden von Betriebsinhabern nachweislich Informationen zurückgehalten, um eine vorschriftswidrige Behandlung zu verschleiern?
- Ausmaß der verhängten Strafen.

Alle im Herkunftsbetrieb getroffenen Maßnahmen sind verpflichtend im VIS, RST-Veterinärfall, zu erfassen (siehe auch 5.9).

Veterinärfall
Veterinärfall Detail
Sperren
Verendungen
Tötungen
§13 Kontrollen

Bei Nachweis von Stoffen der **Gruppe B des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1644 (Überschreitung von Höchstmengen) bzw. der Stoffe aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/931 (Kontaminanten)** müssen zumindest die nachstehend getroffenen Maßnahmen dokumentiert und in Form eines Beiblattes angefügt werden:

- Informationen zu Maßnahmen im **Tierhaltungsbetrieb**: Kontrollen der Aufzeichnungen, Kontrolle der tierärztlichen Hausapotheke, repräsentative Anzahl der von den Tieren gezogenen Stichproben (Angabe der Gesamtzahl der betroffenen Tierkategorie), andere weiterführende Kontrollen, Ergebnis/se der Stichprobenuntersuchungen, etc.
- Wurde eine behördliche **Sperre** (§ 58 LMSVG) verhängt (Dauer)?
- Wie viele Tiere waren von der Sperre betroffen?
- Anzahl der Tierkörper, die als genussuntauglich beurteilt worden sind;
- Wie wird eine 6-monatige Kontrollzeit im Falle gehäuften Auftretens von positiven Befunden insbesondere von Stoffen der Untergruppe B1a (Antibiotika, Chemotherapeutika, etc.) überwacht und dokumentiert? Anzahl der Proben, die in der Überwachungsperiode gezogen wurden. Ergebnis/se der Untersuchungen;
- Wurden Strafverfahren eingeleitet?
- Ausmaß der verhängten Strafen.

Alle im Herkunftsbetrieb getroffenen Maßnahmen sind verpflichtend im VIS, RST-Veterinärfall, zu erfassen (siehe auch 5.9).

Nach **Abschluss** der Erhebungen im Herkunftsbetrieb durch den Amtstierarzt ist das **Rückstandserhebungsprotokoll** (*Anlage 9.6, Version 5, Stand: 12.2022*) **unverzüglich an die zuständige Behörde des Landes, in der die Schlachtung der Tiere oder die Probenahme im landwirtschaftlichen Betrieb erfolgte, zu übermitteln**. Das Protokoll und die allfällig ausgestellten Bescheide sind nur auf Verlangen dem **BMSGPK** zu **übermitteln**.

Sind Erhebungen in **Milchviehbetrieben** durchzuführen, so ist das für das im jeweiligen Betrieb verwendete **Melksystem zutreffende Erhebungsprotokoll** zu verwenden, auszufüllen und dem **Rückstandserhebungsprotokoll** anzuschließen (*Anlagen 9.6.1 bis 9.6.3*).

5.7.1 Vorgehensweise bei Nachweis bestimmter Stoffe

Siehe auch „**Level of Action -Maßnahmenkatalog und Aktionswerte für gewisse Stoffe**“ (GZ: 2023-0.302.977)!

5.7.1.1 Boldenon (A1c)

Bei Nachweis von **17 β -Boldenon** ist immer anzunehmen, dass es sich um eine vorschriftswidrige Behandlung handelt. Es ist gemäß RückstK-V 2006 vorzugehen.

17 β -Boldenon kommt jedoch endogen bei nicht kastrierten männlichen Schweinen und Pferden vor und kann daher im Harn nachweisbar sein.

Bei Nachweis von **17 α -Boldenon** im Harn von Rind/Schaf ist wie folgt vorzugehen:

- Bei Werten ab $\geq 2,0 \mu\text{g/l}$: Betriebskontrolle und Entnahme einer repräsentativen Stichprobe bestehend aus genügend Einzelproben und gegebenenfalls Betriebs-sperre;

Bei Nachweis von **17 α -Boldenon** m Harn von Schwein/Pferd oder in Leber aller Tierarten ist eine Betriebskontrolle, die Entnahme einer repräsentativen Stichprobe bestehend aus genügend Einzelproben und gegebenenfalls eine Betriebssperre durchzuführen;

17 α -Boldenon kann auch bei nicht behandelten Tieren nachgewiesen werden.

Mit der AGES - Abteilung Tierarzneimittel, Hormone und Kontaminanten (THKS), des Institutes für Lebensmittelsicherheit Wien - ist Kontakt aufzunehmen, um die Probeneinsendung abzustimmen. *Siehe auch Kap. 5.6.1.3*

5.7.1.2 Nortestosteron (A1c)

Rinder:

Bei Nachweis von **17 β -19-Nortestosteron** ist anzunehmen, dass es sich um eine vorschriftswidrige Behandlung handelt, ausgenommen bei akuter Verletzung bei männlichen Tieren.

Der Nachweis von **17 α -19-Nortestosteron** ist ein Hinweis auf eine Behandlung mit 17 β -19-Nortestosteron. Endogen kommt es nur bei neugeborenen Kälbern und trächtigen Rindern (ca. 3 Wochen vor der Geburt) vor.

Schweine / Pferde:

17 β -19-Nortestosteron kommt nach bisherigem Kenntnisstand endogen bei nicht kastrierten männlichen Schweinen und bei intakten männlichen Pferden vor und kann im Harn nachweisbar sein.

Schafe:

Der Nachweis von **17 β -19-Nortestosteron** ist ein Hinweis, dass es sich um eine vorschriftswidrige Behandlung handelt.

Studien haben gezeigt, dass **17 α -19-Nortestosteron** in geringen Mengen bei nicht behandelten Tieren zu detektieren ist.

Bei Nachweis von **17 α -19-Nortestosteron** im Harn von Schafen ist wie folgt vorzugehen:

- **1,0 $\mu\text{g/l}$ bis 2,0 $\mu\text{g/l}$:** Betrieb wird im folgenden Jahr nochmals beprobt (Planprobe)
- **$\geq 2,0 \mu\text{g/l}$ bis 4,0 $\mu\text{g/l}$:** Betriebskontrolle und Entnahme einer repräsentativen Stichprobe bestehend aus genügend Einzelproben;
- **$\geq 4,0 \mu\text{g/l}$:** Betriebssperre; Verdacht einer vorschriftswidrigen Behandlung ausschließen

Siehe auch Kap. 5.6.1.3

5.7.1.3 Zeranol – Fusarientoxine (A1d)

Bei der Untersuchung auf **Zeranol (α -Zearalanol), Taleranol (β -Zearalanol)** – Untergruppe A1d – werden sehr oft auch die Fusarientoxine α -Zearalenol, β -Zearalenol und Zearalenon nachgewiesen.

Um eine mögliche illegale Anwendung, eine Belastung der Tiere mit Fusarientoxinen oder eine Kontamination von Futtermitteln mit Fusarientoxinen ausschließen zu können, ist wie folgt vorzugehen.

- Bei ausschließlichem **Nachweis von Zeranol (α -Zearalanol) und / oder Taleranol (β -Zearalanol)** ist immer von einer vorschriftswidrigen Behandlung auszugehen.
- Besteht aufgrund der Berechnungen der AGES – THKS der Verdacht einer vorschriftswidrigen Behandlung, so wird diese Information am Prüfbericht vermerkt.

In diesem Fall ist der Herkunftsbetrieb zu kontrollieren. Ergeben sich dabei Verdachtsmomente einer vorschriftswidrigen Behandlung, so ist der Betrieb behördlich zu sperren; Follow-up Proben (5.5.3.1) sind zu ziehen und gegebenenfalls ist die Futtermittelaufsicht⁴ zu informieren.

- Ergeben die Berechnungen der AGES – THKS den Verdacht einer Mykotoxinbelastung des Futtermittels, so wird diese Information am Prüfbericht vermerkt.

Es ist der Herkunftsbetrieb zu kontrollieren und abhängig vom Ergebnis der Kontrolle sind **Abklärungsproben (5.5.3.2)** zu ziehen und/oder bei Verdacht einer starken Mykotoxinbelastung der Futtermittel die Futtermittelaufsicht (siehe Fußnote 4) zu informieren.

⁴ Die Futtermittelaufsicht ist jedenfalls zu informieren, wenn im landwirtschaftlichen Betrieb verschimmeltetes Futter zur Verfütterung an Tiere gelagert beziehungsweise als Futter den Tieren angeboten wird.

- Bei ausschließlichem **Nachweis von Mykotoxinen** (α -Zearalenol, β -Zearalenol, Zearalenon) ist wie folgt vorzugehen:

Es ist die Futtermittelaufsicht (siehe Fußnote 4) zu informieren und eine Kontrolle des Herkunftsbetriebes nur bei stark erhöhten Werten in Erwägung zu ziehen (*siehe auch 5.7.1.8*).

Erfolgt innerhalb **einer Woche nach der Kontrolle im Herkunftsbetrieb eine Abgabe von Tieren zur Schlachtung**, so können die Proben (**Harn und Leber**) auch am Schlachtbetrieb gezogen werden.

In diesem Zusammenhang ist auch *Kapitel 5.7.1.8 Futtermittelproben* zu beachten.

5.7.1.4 Corticosteroide (A3f, B1d)

Bei Nachweis von Corticosteroiden, deren Anwendung bei Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, nicht zulässig ist (kein Rückstandshöchstwert gemäß VO (EU) Nr. 37/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt, z.B. Flumethason), ist ausnahmslos eine vorschriftswidrige Behandlung anzunehmen!

Art. 6 der Delegierten VO (EU) 2019/2090 sowie die §§ 15 und 16 der RückstK-V 2006 sind anzuwenden!

Bei Überschreitung von Rückstandshöchstwerten gemäß VO (EU) Nr. 37/2010 Europäischen Parlaments und des Rates, ist gemäß Art. 4 und 5 der Delegierten VO (EU) 2019/2090 sowie § 17 der RückstK-V 2006 vorzugehen.

Es ist bei der Festlegung des Untersuchungsumfanges bei Folgeuntersuchungen immer zu beachten, dass Corticosteroide als Masthilfsmittel in Kombination mit anderen Wirkstoffen eingesetzt werden könnten!

5.7.1.5 Quinoxaline (A3c)

Quinoxaline (Carbadox und Olaquinox) waren ursprünglich als Leistungsförderer im Einsatz, sind jedoch seit 1999 in der Europäischen Union verboten.

Bei Nachweis von Quinoxalinen, deren Anwendung bei Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, verboten ist, ist ausnahmslos eine vorschriftswidrige Behandlung anzunehmen.

Art. 6 der Delegierten VO (EU) 2019/2090 sowie die §§ 15 und 16 der RückstK-V 2006 sind anzuwenden!

5.7.1.6 Schädlingsbekämpfungsmittel (RST-M – B1b; RST-K - POP)

Bei Nachweis von Schädlingsbekämpfungsmitteln ist die Anlage 3 der Änderung der Schädlingsbekämpfungsmittel-Höchstwerteverordnung anzuwenden.

Anlage 3 der Verordnung befasst sich mit „Probenahmeverfahren zur Kontrolle der Einhaltung der zulässigen Höchstwerte (Maximum Residue Levels – MRLs) für Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln (Pestizidrückstände) in und auf Lebensmitteln (Erzeugnissen) pflanzlichen und tierischen Ursprungs“.

Bei der Entnahme der Primärprobe bleibt die Mengengröße der Laborprobe unverändert d.h. es sind die Mengenangaben gemäß Anlage 9.1 dieses DE einzuhalten.

Ist es **erforderlich nach einer Überschreitung von Höchstwerten** Nachfolgeproben zu ziehen, so sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. Erhebungen im Tierhaltungsbetrieb, Feststellen der Ursache der Überschreitung des Höchstwertes;
2. Bei der nächsten Schlachtung sind Folgeproben von Tieren des betroffenen Bestands zu entnehmen;
3. Eine repräsentative Anzahl von Stichproben (*siehe 5.5.2*) ist in Abänderung der in Tabelle 2 der Anlage 3 angegebenen Probenzahlen zu entnehmen;
4. Mindestgröße und Art der zu entnehmenden Proben ist Tabelle 3 der VO zu entnehmen, wobei auf die zu verwendende Matrix für fettlösliche Pestizide hinzuweisen ist;
5. Anwendung des § 17 Abs. 6 der RückstK-V 2006
6. Kontakte *siehe Anlage 9.3.1*.

5.7.1.7 Arsen, Blei, Cadmium, Quecksilber und Kupfer (RST-K - MET)

Im Falle eines Nachweises von Arsen⁵, Blei, Cadmium, Quecksilber oder Kupfer ist in Anlehnung an die **VO (EG) Nr. 333/2007** vorzugehen.

TEIL B des Anhangs zur VO (EG) Nr. 333/2007 legt das Probenahmeverfahren fest.

Werden Rückstände festgestellt, so ist folgende Vorgangsweise einzuhalten:

1. Erhebungen im Tierhaltungsbetrieb, Feststellen der Ursache der Überschreitung des Höchstgehaltes; es ist insbesondere die Möglichkeit der Eintragung über Futtermittel zu beachten (vor allem bei Kupfer - *siehe Kap. 5.7.1.8*)
2. Bei der nächsten Schlachtung sind Follow-up Proben von Tieren des betroffenen Bestands zu entnehmen:
 - Muskelproben eines oder mehrerer Tiere der Tierkategorie, die bei der Erstprobe positiv war
 - bei Nachweis von Kupfer sind Leberproben zu ziehen
3. Entnahme einer Sammelprobe, die aus Einzelproben gemäß Tabelle 3 des Anhangs zusammengestellt wird;
4. Anwendung des § 17 Abs. 6 der RückstK-V 2006
5. Kontakte *siehe Anlage 9.3.1*.

⁵ Hinweis: Ab einem Nachweis von 1 ppm Gesamtarsen erfolgt eine Differenzierung zwischen anorganischen und organischen Arsen.

Erläuterungen zu Punkt 3:

Ausgehend vom geschätzten Schlachtgewicht des Tierkörpers, der bei der Untersuchung im Rahmen des nationalen Überwachungsplanes positiv beurteilt worden ist (z.B. Nachweis von Cadmium im Muskel bei einem Schaf), ist für die Nachuntersuchung eine Sammelprobe gemäß Tabelle 3 des Anhangs der VO (EG) Nr. 333/2007 von Tieren des Herkunftsbetriebes zu ziehen. Dabei ist- wie in untenstehender Übersicht dargestellt – vorzugehen.

Sammelprobe (Tierart)	Anzahl zu beprobender Tierkörper	Gewicht/ Matrix	Gesamtgewicht
Schafe (Schlachtgewicht bis ca. 40 kg)	3	je 300 g Muskel	900 g
Schweine, Rinder inklusive Kälber und Pferde (Schlachtgewicht 50 bis ca. 330 kg)	5	je 300 g Muskel	1 500 g
Bei Nachweis von Kupfer: Schweine, Rinder inklusive Kälber und Pferde (Schlachtgewicht 50 bis ca. 330 kg)	3	je 300 g Leber	900 g

Es ist, wenn möglich, ein Schlachttag zu wählen, an dem die Zahl der Einzelproben erreicht werden kann! Ist dies nicht möglich, so ist die Sammelprobe aus den vorhandenen Schlachttieren dieses Betriebes (also auch von einer geringeren Zahl) zu entnehmen.

Erfolgt in näherer Zukunft keine Schlachtung, so ist der Betriebsinhaber anzuhalten, eine beabsichtigte Schlachtung zeitgerecht an die Bezirksverwaltungsbehörde zu melden, damit die Entnahme der Sammelprobe organisiert werden kann. Die Betriebe sind mindestens bis zur nächsten Schlachtung, höchstens aber ein Jahr in Evidenz zu halten.

5.7.1.8 Futtermittelproben

Wenn es im Rahmen von **Nachforschungen** Hinweise gibt, dass **gewerbliche Futtermittel** bzw. **hofeigenes Futter** möglicherweise die Ursache von Rückständen sind (z.B. bei Nachweis von Zerealenen, Höchstwertüberschreitung von Kupfer), so sind die Organe des LHs, die für die Kontrolle der Verfütterung von Futtermitteln an Nutztiere verantwortlich sind, umgehend zu informieren und die weitere Vorgangsweise ist mit diesen abzusprechen.

Die Probenahme gemäß § 14 Futtermittelverordnung 2010 führen die zuständigen Organe des LHs durch (§ 16 Abs. 5 Futtermittelgesetz, FMG 1999).

In der „**NIEDERSCHRIFT AMTLICHE PROBENAHEME**“ des jeweils aktuellen Aktionsplans Futtermittel des BMLRT sind genaue Angaben zum Sachverhalt sowie über die

nachzuweisenden Stoffe bzw. Stoffgruppen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1644 (siehe auch Kapitel 3.1.1) bzw. Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/931 (siehe auch Kapitel 3.1.2) zu vermerken.

Der gezogenen Futtermittelprobe ist die „NIEDERSCHRIFT AMTLICHE PROBENAHRME“ des jeweils aktuellen Aktionsplans Futtermittel des BMLRT anzuschließen. Andere Formulare dürfen nicht verwendet werden!

Unter „Anmerkungen“ ist auf der „NIEDERSCHRIFT AMTLICHE PROBENAHRME“ Folgendes anzukreuzen: „Verdachtsprobe gemäß § 56 LMSVG“.

Der gewünschte Untersuchungsparameter (Stoff oder Stoffgruppe gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1644 (siehe auch Kapitel 3.1.1) bzw. Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/931 (siehe auch Kapitel 3.1.2) ist anzugeben.

Die Futtermittelproben sind zu senden an:

AGES – Bundesamt für Ernährungssicherheit, Institut für Futtermittel

A-1226 Wien, Spargelfeldstraße 191

Ansprechpartner: Dipl.-Ing. Franz Doppelreiter

Tel.: +43(0)5 0555 33210

E-Mail: franz.doppelreiter@ages.at


Aktuell ist es noch nicht möglich diese Proben elektronisch zu übermitteln!

Das Analysenergebnis zur Futtermittelprobe ergeht in Form eines Prüfberichtes an den Auftraggeber der Untersuchung und den amtlichen Tierarzt, der die Kontrolle im Tierhaltungsbetrieb durchgeführt hat.

Sofern eine **Übermittlung auch an andere Stellen** (z.B. Veterinärabteilung der jeweiligen Landesregierung, etc.) erforderlich bzw. gewünscht ist, muss dies mit Adress- oder Kontaktangabe (Person, Fax, E-Mail) in der Niederschrift vermerkt werden.

Ergebnisse der Futtermitteluntersuchungen sind auch bei den Kontaktpersonen gemäß „Aktionsplan Futtermittel“ zugänglich.

Werden zur Abklärung zusätzlich zu den Futtermittelproben auch Harnproben bzw. Leber-, Muskel- oder Nierenproben im Rahmen der Schlachtung über Anordnung des Amtstierarztes gezogen, so ist folgende Vorgangsweise einzuhalten:

- **Anlegen eines Veterinärfalles** - RST-M, RST-S oder RST-K BKB:
KK ist auf „verdächtig“ oder „non-compliant“ zu setzen:
 *Kontrollkategorie bearbeiten*
- Anlegen eines RST-V BKB (z.B. ESA, SLA, KBE, etc.), der **unbedingt dem RST-M, RST-S oder RST-K BKB der Erstuntersuchung zuzuordnen ist!**
- Im Kommentarfeld des RST-V BKB ist anzugeben, dass „Futtermittelproben zur Untersuchung auf „...“ von Organen des LHs nach dem FMG 1999 gezogen wurden/werden.
- **Im Veterinärfall sind das Ergebnis der Futtermitteluntersuchung und die Prüfberichtsnummer zu erfassen.**

Diese getrennte Vorgangsweise ist erforderlich, damit – falls notwendig – amtliche Maßnahmen nach § 17 Abs. 5 FMG 1999 möglich sind bzw. entsprechende Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet werden können.

- Bei der Übermittlung der Halbjahres- Jahresberichte an das BMSGPK ist das Ergebnis der Futtermitteluntersuchung in der Liste der positiven Proben (Anlage 11.2) und im Meldungs- und Maßnahmenbericht (Anlage 11.4) anzugeben.

Bei Follow-up - oder Abklärungsuntersuchung zu **A1d Resorcylsäure-Lactone (einschließlich Zeranol)** ist entweder

- die Stoffgruppe A1d Zeranol insgesamt, oder

- es sind die folgenden Stoffe auszuwählen:

TX011	alpha-Zearalenol
TX013	beta-Zearalenol
TX027	Zearalenon
TX236	Zearalanon

ACHTUNG: Wird bei an Stelle der Stoffgruppe A1d Resorcylsäure-Lactone (einschließlich Zeranol) die Stoffgruppe MYK (Mykotoxine) ausgewählt, so wird gemäß Planzuordnung nur auf Ochratoxin untersucht!

5.7.1.9 Anleitung Vorgangsweise bei der Schlachtung in Bezug auf Rückstände

Siehe BMG-74320/0004-II/B/12/2013 vom 22.02.2013.

5.8 Aufgaben der Behörde

Der Amtstierarzt hat im Falle von positiven Befunden die Untersuchungsergebnisse, umfassende Berichte zu Betriebskontrollen sowie die getroffenen Maßnahmen dem LH mitzuteilen.

Bei Nachweis von Stoffen der Gruppe A des Anhanges I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1644 hat der LH unter Vorlage aller zur Verfügung stehenden Daten (inklusive der getroffenen Maßnahmen) das BMSGPK - Abteilung III/B/12 umgehend zu informieren.

5.9 Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS)

Die Eingabe der Einsendung von Proben, die von lebenden Tieren im Tierhaltungsbetrieb gezogen und auf Rückstände untersucht werden, ist verpflichtend im VIS vorzunehmen. Dies gilt auch für die Proben, die an den Geflügelschlachthöfen (Einsendung via PHD) gezogen werden.

Die Eingabe der Einsendungen von Proben, die von Schlachttieren (ausgenommen Geflügel) gezogen werden, ist verpflichtend in den jeweiligen in den Schlachtbetrieben verfügbaren elektronischen Systemen (ESA, KBE, SLA, ESA; etc.) oder im VIS vorzunehmen.

Endbeurteilung von Probenergebnissen ist so rasch wie möglich durchzuführen. Ein nicht negatives Ergebnis muss unbedingt bewertet werden:

ng AM061 Hemmstoffe	
Status	<input type="button" value="i"/> 0 - compliant
Für alle Proben übernehmen	<input type="button" value="i"/> 0 - compliant
Rückstandsverdacht	<input type="button" value="i"/> 1 - non compliant
Rückstandsnachweis	<input type="button" value="i"/> 2 - zweifelhaft
	<input type="button" value="i"/> 3 - nicht auswertbar
Anzahl Tiere	<input type="text"/>
Kommentar	<input type="text"/>

Bei jeder Maßnahme im Tierhaltungsbetrieb ist unverzüglich ein Veterinärfall auszulösen.

Verpflichtend sind im Veterinärfall zu erfassen:

- Ergebnis der gemäß §13 RückstK-V 2006 durchgeführten Kontrolle
- Gesetzte Maßnahmen gemäß Verordnung (EU) 2019/2090 bzw. Fristen
- gegebenenfalls behördliche Sperre des Bestandes oder Betriebes bzw.
- die Tötung eines oder mehrerer Tiere! *Siehe auch 5.7.*

Veterinärfall
Veterinärfall Detail
Sperren
Tötungen
Verendungen
§13 Kontrollen
Veterinärauswertungen

6 BERICHTE UND TERMINE

6.1 Halbjahresbericht

Über die Entwicklung der Rückstandssituation in den Bundesländern ist bis zum

10. August des laufenden Jahres

ein **Halbjahresbericht (01.01. bis 30.06. des laufenden Jahres)** dem BMSGPK – Abteilung III/B/12 (IIIIB12@gesundheitsministerium.gv.at) vorzulegen.

Dieser Bericht soll die Art und Weise, wie der Überwachungsplan durchgeführt wurde und welche Kontrollmaßnahmen getroffen worden sind, sowie eine Darstellung über die Situation der Rückstandskontrolle im Bundesland beinhalten.

Die Zahl der bereits gezogenen Proben sowie vorliegende Ergebnisse (unter Angabe des Berichtszeitraumes) sind zu melden.

Zur Meldung ist der von AGES-DSR tabellarisch zusammengefasste Halbjahresbericht (erstellt aus Soll-Ist-Vergleich Rückstände für den Berichtszeitraum Q 2 des Untersuchungsjahres) heranzuziehen.

Das Land hat die Daten genauestens zu prüfen und nach erfolgter Prüfung und Freigabe dem BMSGPK zu übermitteln.

Ebenso ist eine Zusammenfassung über die im ersten Halbjahr (01.01. bis 30.06. des laufenden Jahres) gezogenen Verdachtsproben dem Bericht anzuschließen (Anlage 11.1).

Die Ergebnisse über nachgewiesene Rückstände (Nachweis von Stoffen der Gruppe A sowie Höchstwertüberschreitungen) sind in die „**Übersicht der positiven Proben**“ (Anlage 11.2) einzutragen und zu übermitteln.

Falls die Ergebnisse der Ermittlungen zu den positiven Proben bereits abgeschlossen sind, so ist über die getroffenen Maßnahmen zu berichten. Für diesen Bericht ist das Formblatt „**Meldung und Maßnahmenbericht zum Rückstandsnachweis**“ (Anlage 11.4) zu verwenden (siehe auch 6.3).

Zusammengefasst hat der **Halbjahresbericht** folgende Dokumente zu umfassen:

- Halbjahresbericht (Excel-Tabelle – AGES-DSR)
- Halbjahresbericht – VERDACHTSPROBEN (Anlage 11.1)
- Übersicht der positiven Proben (Anlage 11.2)
- Meldung und Maßnahmenbericht zum Rückstandsnachweis (Anlage 11.4.)

6.2 Endbericht

Der Endbericht ist mit der Meldung der Gesamtzahl der aufgrund des Probenziehungsplanes gezogenen Proben und deren Ergebnisse sowie der Gesamtzahl der Verdachtsproben und deren Ergebnisse bis zum

15. März des Folgejahres

dem BMSGPK – Abteilung III/B/12 (IIIB12@gesundheitsministerium.gv.at) zu übermitteln.

Für die Meldung des Jahresergebnisses ist der von AGES-DSR tabellarisch zusammengefasste **Jahresbericht** in Excel-Form (erstellt aus Soll-Ist-Vergleich Rückstände für den Berichtszeitraum Q 4 des abgelaufenen Untersuchungsjahres) heranzuziehen. Diese Aufstellung umfasst die Anzahl der gezogenen Proben bzw. der untersuchten Tiere des abgelaufenen Probenjahres.

Das Land hat die Daten genauestens zu prüfen und nach erfolgter Prüfung und Freigabe dem BMSGPK zu übermitteln.

Weiters ist dem Endbericht eine Zusammenfassung über die im abgelaufenen Jahr gezogenen **Verdachtsproben** dem Bericht anzuschließen (Anlage 11.3).

Zusätzlich sind alle Ergebnisse über nachgewiesene Rückstände (Nachweis Stoffen der Gruppe A, sowie Höchstwertüberschreitungen) des abgelaufenen Probenjahres in die „**Übersicht der positiven Proben**“ (Anlage 11.2) einzutragen und zu übermitteln.

Falls die Ermittlungen bereits abgeschlossen sind und alle Untersuchungsergebnisse vorliegen, so ist ein Bericht zu verfassen. Für diesen Bericht ist das Formblatt „**Meldung und Maßnahmenbericht zum Rückstandsnachweis**“ (Anlage 11.4) zu verwenden (sollten die Ermittlungen bis zum 15. März noch nicht abgeschlossen sein, siehe 6.3).

Zusammengefasst hat der **Endbericht** folgende Dokumente zu umfassen:

- Jahresbericht (Excel-Tabelle – AGES-DSR)
- Übersicht der positiven Proben (Anlage 11.2.)
- Endbericht – VERDACHTSPROBEN (Anlage 11.3.)
- Meldung und Maßnahmenbericht zum Rückstandsnachweis (Anlage 11.4.)

6.3 Meldung und Maßnahmenbericht zum Rückstandsnachweis

Falls die Ermittlungen bis zum 15. März des Folgejahres noch nicht abgeschlossen sind und nicht alle Untersuchungsergebnisse vorliegen, so ist für jede Probe, deren

Untersuchungsergebnis „non-compliant“ ist, das Formblatt „**Meldung und Maßnahmenbericht zum Rückstandsnachweis**“ (Anlage 11.4) nachträglich auszufüllen und elektronisch spätestens bis zum

28. April des Folgejahres

dem BMSGPK – Abteilung III/B/12 (IIIB12@gesundheitsministerium.gv.at) zu übermitteln.

6.4 Soll-Ist-Vergleich

Nach Ablauf des Berichtsjahres legt AGES-DSR einen Jahresbericht in Form einer Gesamtauswertung des Soll-Ist-Vergleichs vor.

Der Soll-Ist-Vergleich ist ein Werkzeug für den LH, um die Wirksamkeit der durchgeführten amtlichen Kontrollen in seinem Wirkungsbereich zu überprüfen (Art. 12 Abs. 2 und 3 der VO (EU) 2017/625).

Mit der Übermittlung der Meldungen und Maßnahmenberichte zu den Rückstandsnachweisen des abgelaufenen Probenjahres (Termin: 28. April) ist dies
- **im Falle einer Nichterfüllung** der Planvorgaben – schriftlich zu begründen. Ebenso ist mitzuteilen, welche Maßnahmen getroffen werden, um das Plansoll im folgenden Probenjahr zu erfüllen.

Stellungnahmen sind jedoch nur zu den Auswertungen VIS/LISA zu übermitteln.

6.5 Terminplan eines Probenjahres

1. Jänner	Beginn des Probenjahres
15. März	Übermittlung des Endberichtes und einer Stellungnahme zu Soll-Ist-Vergleich des abgelaufenen Probenjahres an BMSGPK
31. März	Übermittlung der Pläne des BL an BMSGPK; Übermittlung der nationalen Pläne des laufenden Jahres im SSD-2 Format an EFSA durch AGES und BMSGPK
30. Juni	Übermittlung aller Ergebnisse der Rückstandskontrolle des Vorjahres im SSD-2 Format an die EFSA durch AGES und BMSGPK
10. August	Übermittlung des Halbjahresberichtes an BMSGPK
20. September	Schriftliche Beauftragung der AGES-DSR betreffend Rückstandsplanerstellung sowie Übermittlung der erforderlichen Daten (<i>siehe Punkt 5.4.3.1.</i>)
31. Dezember	Ende des Probenjahres

7 RECHTSTEXTE

Österreichische Rechtstexte in der jeweils geltenden Fassung:

- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl. I Nr. 13/2006
- Rückstandskontrollverordnung 2006, BGBl. II Nr. 110/2006
- Fleischuntersuchungsverordnung 2006, BGBl. II Nr. 109/2006
- Level-of-Action – Nationale Aktionswerte für gewisse Stoffe
- Schädlingsbekämpfungsmittel-Höchstwerteverordnung, BGBl. II Nr. 441/2002
- Tierarzneimittelgesetz, BGBl. I Nr. 186/2023
- Hormonverordnung 2009, BGBl. II Nr. 218/2009
- Verordnung betreffend das Verbot des Inverkehrbringens von Arzneimitteln, die bestimmte Stoffe mit hormonaler oder thyreostatischer Wirkung oder β -Agonisten enthalten, BGBl. II Nr. 229/2009
- Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2009, BGBl. II Nr. 434/2009
- Futtermittelgesetz, FMG 1999, BGBl. I Nr. 139/1999
- Futtermittelverordnung 2000, BGBl. II Nr. 93/2000

Verordnungen/Richtlinien/Entscheidungen der Europäischen Gemeinschaft in der jeweils geltenden Fassung:

- VO (EU) 2017/625 (OCR)
- Delegierte VO (EU) 2019/2090
- Delegierte VO (EU) 2022/1644
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/1646
- VO (EU) 2019/1871
- Durchführungsverordnung (EU) 2019/627
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/808
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/810
- Delegierte VO (EU) 2022/931
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/932
- VO (EU) Nr. 37/2010
- VO (EG) Nr. 470/2009
- VO (EG) Nr. 124/2009
- VO (EU) 2023/915
- VO (EG) Nr. 1831/2003
- VO (EG) Nr. 1883/2006
- VO (EG) Nr. 333/2007
- VO (EG) Nr. 396/2005
- RL 2009/8/EG
- RL 96/22/EG
- RL 86/363/EWG
- EdK 98/179/EG
- EdK 2002/657/EG

DOKUMENTATION

Über die entnommenen Proben sind **Aufzeichnungen** gemäß § 7 RückstK-V 2006 zu führen. Den Aufzeichnungen sind Untersuchungsbefunde und die gesamte Dokumentation bei Nachweis von Rückständen anzuschließen. Diese Aufzeichnungen können auch automationsunterstützt geführt werden.

8 ANLAGEN

- 9.1. Probenmatrix - Probenmenge**
- 9.2. Liste der zu untersuchenden Stoffe/Stoffgruppen unter Angabe der Matrices und der Besonderheiten, die bei der Probenahme zu beachten sind**
- 9.3. Zugelassene Laboratorien**
- 9.4. Merkblatt betreffend „Gegenprobe in der Rückstandskontrolle“**
- 9.5. Rückstands-Meldeprotokoll**
- 9.6. Rückstandserhebungsprotokoll (Version 6, Stand: 12.2023)**
 - 9.6.1 Erhebungsprotokoll – Eimermelkanlage**
 - 9.6.2 Erhebungsprotokoll – Rohmelkanlage**
 - 9.6.3 Erhebungsprotokoll – Melkstand**

9 PROBENZIEHUNGSPLÄNE DER BUNDETLÄNDER

- 10.1. Probenziehungsplan Burgenland**
- 10.2. Probenziehungsplan Kärnten**
- 10.3. Probenziehungsplan Niederösterreich**
- 10.4. Probenziehungsplan Oberösterreich**
- 10.5. Probenziehungsplan Salzburg**
- 10.6. Probenziehungsplan Steiermark**
- 10.7. Probenziehungsplan Tirol**
- 10.8. Probenziehungsplan Vorarlberg**
- 10.9. Probenziehungsplan Wien**

Die bundesländerspezifischen Probenziehungspläne werden nur den jeweiligen Bundesländern zur Kenntnis gebracht.

10 MELDUNG DER ERGEBNISSE

- 11.1. Halbjahresbericht – VERDACHTSPROBEN**
- 11.2. Übersicht der positiven Proben**
- 11.3. Endbericht – VERDACHTSPROBEN**
- 11.4. Meldung und Maßnahmen zum Rückstandsnachweis**